

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EG) Nr. 1192/2008 DER KOMMISSION

vom 17. November 2008

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

über die einzigen Bewilligungen auf das vereinfachte Anmeldeverfahren und das Anschreibeverfahren zu erweitern.

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 247,

- (3) Infolgedessen sollten die bestehenden Definitionen der „einzigsten Bewilligung“ für die Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung und das Verfahren der besonderen Verwendung mit den Definitionen für das vereinfachte Anmeldeverfahren und das Anschreibeverfahren zusammengeführt werden, da diese Verfahren auch kombiniert werden können.

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission ⁽²⁾ enthält Vorschriften für einzige Bewilligungen, von denen die Zollverwaltungen mehrerer Mitgliedstaaten betroffen sind, bisher nur für Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung und für das Verfahren der besonderen Verwendung.

- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 1875/2006 der Kommission ⁽³⁾ zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 enthält die Angaben, die beim vereinfachten Anmeldeverfahren die Anmeldung bzw. beim Anschreibeverfahren in der Buchführung mindestens enthalten sein müssen. Bei den einzigen Bewilligungen sollten die Daten, die im Rahmen des vereinfachten Anmeldeverfahrens mindestens anzugeben sind, höchstens denjenigen entsprechen, die einer Zollstelle in einem anderen Mitgliedstaat zur Verfügung gestellt werden können.

(2) In Anbetracht der Lissabon-Strategie, die darauf abzielt, die EU zur wettbewerbsstärksten Wirtschaft der Welt zu machen, ist es unerlässlich, eine moderne, vereinfachte Umgebung und die Voraussetzungen für einen wirklichen Binnenmarkt zu schaffen, in dem die Wettbewerbsfähigkeit des Handels verbessert und Wettbewerbsverzerrungen zwischen Unternehmen in verschiedenen Mitgliedstaaten vermieden werden. Einzige Bewilligungen für vereinfachte Verfahren und integrierte Bewilligungen gestatten es den Wirtschaftsbeteiligten, die Funktionen Buchhaltung, Logistik und Vertrieb zu zentralisieren und zu integrieren, was zu Einsparungen bei den Verwaltungs- und den Transaktionskosten führt und eine echte Erleichterung darstellt. Es ist daher angezeigt, den Anwendungsbereich der Vorschriften

- (5) Da die AEO-Zertifikate und insbesondere die Zertifikate für zollrechtliche Vereinfachungen häufig mit einzigen Bewilligungen kombiniert werden, ist es angezeigt, die Vorschriften für Erteilung, Aussetzung und Widerruf beider Arten von Bewilligungen einschließlich der Vorschriften über die Aufzeichnungen, die eine angemessene Kontrolle des Verfahrens ermöglichen, so weit wie möglich zu vereinheitlichen.

⁽¹⁾ ABL L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

⁽²⁾ ABL L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

⁽³⁾ ABL L 360 vom 19.12.2006, S. 64.

- (6) Beförderer, Spediteure oder Zollagenten, die Inhaber eines AEO-Zertifikats sind, haben leichteren Zugang zu zollrechtlichen Vereinfachungen, einschließlich der Inanspruchnahme des vereinfachten Anmeldeverfahrens oder des Anschreibeverfahrens. Es sollte daher präzisiert werden, dass auch Vertretern die Bewilligung für das vereinfachte Anmeldeverfahren oder das Anschreibeverfahren erteilt werden kann, sofern sie bestimmte Voraussetzungen und Kriterien erfüllen.
- (7) Die Verfahren für die Beantragung und Erteilung der einzigen Bewilligungen sind zu verbessern, d. h. die Fristen für die Erteilung von Auskünften zu verkürzen, und gemeinsame Vorschriften vorzusehen, um die Erteilung der Bewilligungen zu beschleunigen. Diese Vorschriften sollten es den Zollbehörden ermöglichen, die mit dem Verfahren der einzigen Bewilligungen verbundenen Vorgänge ohne einen im Vergleich zu den wirtschaftlichen Erfordernissen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand zu überwachen und zu kontrollieren.
- (8) Die Voraussetzungen und Kriterien für die Erteilung der nationalen Bewilligungen und der einzigen Bewilligungen für das vereinfachte Anmeldeverfahren und das Anschreibeverfahren sollten identisch sein, um eine Harmonisierung im Binnenmarkt zu erreichen.
- (9) Es ist erforderlich, gemeinsame Vorschriften für Änderung, Aussetzung und Widerruf der Bewilligungen für das vereinfachte Anmeldeverfahren und das Anschreibeverfahren festzulegen, damit diese Vorschriften im gesamten Zollgebiet der Gemeinschaft einheitlich gehandhabt werden.
- (10) Um das Verfahren für die Beantragung und Erteilung der einzigen Bewilligungen zu verbessern, muss ein elektronisches Kommunikations- und Datenbanksystem für den Austausch von Information und Kommunikation zwischen den Zollbehörden sowie für die Unterrichtung der Kommission und der Wirtschaftsbeteiligten aufgebaut werden. Dieses System sollte eine Erweiterung des Informations- und Kommunikationssystems für die Erteilung der AEO-Zertifikate sein.
- (11) Die Anwendung des vereinfachten Anmeldeverfahrens und des Anschreibeverfahrens sollte nach einer Übergangszeit nur solchen Wirtschaftsbeteiligten gestattet werden, die Anmeldungen elektronisch abgeben und Nachrichten elektronisch übermitteln, wie es für die Verwirklichung einer vereinfachten papierlosen Umgebung erforderlich ist.
- (12) Es sollte präzisiert werden, dass eine Zollanmeldung mit Genehmigung der an der Erteilung einer Bewilligung beteiligten Zollbehörde(n) in einer anderen Zollstelle als der abgegeben werden kann, bei der die Waren gestellt wurden oder gestellt werden sollen bzw. bei der sie für eine Kontrolle zur Verfügung gestellt werden.
- (13) Was die Versandförmlichkeiten angeht, erscheint es angemessen, bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Verordnung (EG) Nr. 1875/2006 anwendbar wird, die summarische Anmeldung in Form einer „Vorab-Ankunftsanzeige“ zu akzeptieren, wenn die Versandförmlichkeiten unter Einsatz von EDV-Techniken durchgeführt werden.
- (14) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 837/2005 des Rates⁽⁴⁾, die die Vorschrift enthält, dass die Versandanmeldungen ab dem 1. Juli 2005 unter Verwendung von Informatikverfahren abzugeben sind, müssen alle Wirtschaftsbeteiligten ihre Versandanmeldungen in das System des EDV-gestützten Versandverfahrens der Zollbehörden eingeben. Außerdem sollten Reisende die Möglichkeit haben, papiergestützte Versandanmeldungen bei den Zollbehörden abzugeben, die sicherstellen sollen, dass die Versanddaten zwischen den Zollbehörden unter Einsatz von Informationstechnologie und Datennetzen ausgetauscht werden.
- (15) Das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren⁽⁵⁾ wurde dahingehend geändert, dass die Anmeldungen im Rahmen des gemeinsamen Versandverfahrens im Regelverfahren unter Einsatz von EDV-Techniken einzureichen sind, und die entsprechenden gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften müssen daher angepasst werden.
- (16) Folglich müssen die Durchführungsvorschriften des gemeinschaftlichen Versandverfahrens, die von der Vorlage papiergestützter Versandanmeldungen, einschließlich der Begleitpapiere, ausgehen, angepasst werden, um die Verpflichtung zu berücksichtigen, die gemeinschaftlichen Versandanmeldungen im Regelverfahren unter Einsatz von EDV-Techniken einzureichen.
- (17) Mit Ausnahme des bei Reisenden anzuwendenden Verfahrens sollten papiergestützte Anmeldungen und Begleitdokumente nur beim Notfallverfahren verwendet werden, das es den Beteiligten erlaubt, Versandvorgänge durchzuführen, wenn das System des EDV-gestützten Versandverfahrens der Zollbehörden oder die EDV-gestützte Anwendung des zugelassenen Versenders oder des Hauptverpflichteten nicht funktionieren und wenn das Netzwerk zwischen diesen und den Zollbehörden nicht funktioniert.
- (18) Es ist notwendig, die TIR-Versandverfahren innerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft elektronisch abzuwickeln, um einen wirksamen Datenaustausch zu ermöglichen und bei den Zollkontrollen das gleiche Niveau wie beim gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahren zu gewährleisten.
- (19) Die TIR-Versandverfahren im Zollgebiet der Gemeinschaft sollten in die mit der Verordnung (EG) Nr. 1875/2006 geschaffene elektronische Umgebung einbezogen werden, damit die Vorabmeldungen für Ein- und Ausfuhren elektronisch übermittelt werden können.

⁽⁴⁾ ABl. L 139 vom 2.6.2005, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 226 vom 13.8.1987, S. 2.

- (20) Durch die Nutzung elektronischer Daten im Rahmen des EDV-gestützten Systems wird es sich künftig erübrigen, bei Beförderungen innerhalb der Gemeinschaft den Trennabschnitt Nr. 2 des Carnet TIR zurückzusenden, wodurch die Zahl der unnötigen Suchverfahren zurückgehen dürfte. Auch Effizienz und Sicherheit der TIR-Verfahren dürften sich erhöhen, weil das EDV-gestützte System eine raschere Überwachung ermöglicht, was zu spürbaren Erleichterungen sowohl für die Zollbehörden als auch für die Wirtschaftsbeteiligten führen wird.
- (21) Es ist vorzusehen, dass der Inhaber des Carnet TIR die Daten des Carnet TIR bei der Abgangs- oder Eingangszollstelle in elektronischer Form abgibt. Rechtliche Konsequenzen, die sich aus Abweichungen zwischen den elektronisch erfassten Carnet-TIR-Daten und dem Carnet TIR ergeben, sollten in Übereinstimmung mit dem TIR-Übereinkommen auf den Daten des Carnet TIR basieren. Die Förmlichkeiten in Bezug auf andere Parteien als die Zollbehörden der Gemeinschaft sollten auch weiterhin auf der Grundlage des Carnet TIR erfüllt werden; dies gilt auch für die Verwendung des Carnet TIR als Nachweis für das Bestehen einer internationalen Bürgschaft.
- (22) Ausnahmen von der Verpflichtung, die Daten des Carnet TIR elektronisch einzureichen, sollten nur in Ausnahmefällen zugelassen werden, wenn entweder das System des EDV-gestützten Versandverfahrens der Zollbehörde oder die Anwendung für die Eingabe der Anmeldung oder die Netzwerkverbindung zwischen diesen beiden Systemen nicht funktioniert.
- (23) Aus Gründen der Klarheit sollte in Artikel 453 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 betreffend die Feststellung des Gemeinschaftscharakters der im TIR-Verfahren beförderten Waren hingewiesen werden.
- (24) Die Bestimmungen über die Daten, die in dem EDV-System für das elektronische Carnet TIR zu erfassen sind, sollten in die Vorschriften und Codes für elektronische Versandanmeldungen gemäß Anhang 37a und Anhang 37c einbezogen werden.
- (25) Damit Änderungen der Liste der Zentralstellen, die von den Mitgliedstaaten für die Koordinierung der bei Zuwiderhandlungen und Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit dem Carnet ATA zu treffenden Maßnahmen eingerichtet wurden, leichter und schneller veröffentlicht werden können, sollte die Veröffentlichung im Internet auf der offiziellen Webseite der Europäischen Union erfolgen.
- (26) Die regelmäßige Überprüfung der Liste der Waren mit erhöhtem Betrugsrisiko in Anhang 44c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93, die gemäß Artikel 340a der genannten Verordnung auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen erfolgt ist, hat gezeigt, dass für bestimmte Waren in dieser Liste kein erhöhtes Betrugsrisiko mehr gegeben ist. Die Liste in Anhang 44c ist daher entsprechend zu ändern.
- (27) Anhang 67 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 enthält einen gemeinsamen Antrags- und Bewilligungsvordruck für Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung und für das Verfahren der besonderen Verwendung. Dieser Vordruck ist zu verwenden, wenn eine oder mehrere Zollverwaltungen betroffen sind. Der Vordruck in Anhang 67 sollte darüber hinaus sowohl dann verwendet werden, wenn ein Antrag auf Bewilligung des vereinfachten Anmeldeverfahrens oder des Anschreibeverfahrens auf nationaler Ebene gestellt wird, als auch, wenn mehr als eine Zollverwaltung betroffen ist.
- (28) Die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 ist daher dementsprechend zu ändern.
- (29) Da die im Beschluss Nr. 1/2008 des Gemischten Ausschusses EG-EFTA „Gemeinsames Versandverfahren“ vom 16. Juni 2008 zur Änderung des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren festgelegten Änderungen ab 1. Juli 2008 und 1. Juli 2009 gelten, sollten die dementsprechenden Bestimmungen dieser Verordnung ab denselben Zeitpunkten gelten.
- (30) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 1 werden folgende Nummern 13, 14 und 15 angefügt:

„13. *Einzige Bewilligung:*

eine Bewilligung, die die Zollverwaltungen von mehr als einem Mitgliedstaat für eines der folgenden Verfahren betrifft:

- das vereinfachte Anmeldeverfahren gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Zollkodex oder
- das Anschreibeverfahren gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Zollkodex oder
- Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung gemäß Artikel 84 Absatz 1 Buchstabe b des Zollkodex oder
- das Verfahren der besonderen Verwendung gemäß Artikel 21 Absatz 1 des Zollkodex.

14. *Integrierte Bewilligung:*

eine Bewilligung für mehr als eines der in Nummer 13 genannten Verfahren; die Bewilligung kann in Form einer integrierten einzigen Bewilligung erfolgen, wenn mehr als eine Zollverwaltung betroffen ist.

15. *Bewilligende Zollbehörde:*

die Zollbehörde, die die Bewilligung erteilt.“

2. Artikel 183 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die summarische Anmeldung für Waren, die vor ihrer Gestellung in einem Versandverfahren befördert wurden, bei dem die Förmlichkeiten unter Einsatz der EDV-Technologien durchgeführt wurden, erfolgt in der Form der Versandanmeldung, die der Bestimmungsstelle mit der ‚Vorab-Ankunftsanzeige‘ mitgeteilt wurden.

Das für die Bestimmungsstelle bestimmte Exemplar des Einheitspapiers oder des Versandbegleitdokuments stellt bei Anwendung von Artikel 353 Absatz 2 die summarische Anmeldung dar.“

3. Artikel 199 Absätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Unbeschadet der Anwendung strafrechtlicher Vorschriften übernimmt der Anmelder mit Abgabe einer von ihm oder von seinem Vertreter unterzeichneten Zollanmeldung oder mit Übermittlung einer EDV-gestützten Versandanmeldung bei einer Zollstelle gemäß den geltenden Vorschriften die Gewähr für

- die Richtigkeit der in der Zollanmeldung gemachten Angaben,
- die Echtheit der eingereichten Unterlagen und
- die Einhaltung aller Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Überführung von Waren in das betreffende Zollverfahren.

(2) Verwendet der Anmelder für die Erstellung seiner Zollanmeldungen einschließlich der gemäß Artikel 353 Absatz 2 Buchstabe b erstellten Versandanmeldungen EDV-Systeme, so können die Zollbehörden vorsehen, dass die handschriftliche Unterzeichnung durch ein vergleichbares technisches Verfahren ersetzt wird, das gegebenenfalls auf der Verwendung von Codes beruht. Diese Vereinfachung wird nur zugelassen, wenn die von den Zollbehörden geforderten technischen und verwaltungsmäßigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Zollbehörden können auch vorsehen, dass die auf EDV-Anlagen der Zollbehörden erstellten Anmeldungen einschließlich der gemäß Artikel 353 Absatz 2 Buchstabe b erstellten Versandanmeldungen statt durch manuelles oder mechanisches Anbringen eines Zollstempels und Unterschrift des zuständigen Beamten direkt durch diese Anlagen bestätigt werden.“

4. Dem Artikel 201 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Zollbehörden können gestatten, dass die Zollanmeldung in einer anderen Zollstelle abgegeben wird als der, in der die Waren gestellt wurden oder gestellt werden sollen bzw. für eine Kontrolle zur Verfügung gestellt wurden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die Zollstellen gemäß dem einleitenden Satz liegen in einem Mitgliedstaat;
- b) die Waren sollen von dem Inhaber der einzigen Bewilligung für das vereinfachte Anmeldeverfahren oder das Anschreibeverfahren einem Zollverfahren unterstellt werden.“

5. Dem Artikel 202 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Versandanmeldung ist bei der Abgangsstelle während der von den Zollbehörden festgelegten Öffnungszeiten abzugeben; dabei sind die betreffenden Waren zu stellen.

Die Abgangsstelle kann auf Antrag und Kosten des Hauptverpflichteten zulassen, dass die Waren an einem anderen Ort gestellt werden.“

6. Artikel 203 erhält folgende Fassung:

„Artikel 203

(1) Das Annahmedatum wird auf der Zollanmeldung vermerkt.

(2) Die Versandanmeldung wird von der Abgangsstelle während der von den Zollbehörden festgelegten Öffnungszeiten angenommen und registriert.“

7. Artikel 205 Absatz 3 fünfter und sechster Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— der Möglichkeit, dass die Beteiligten bei mehrere Arten von Waren umfassenden Sendungen zur Erfüllung der Förmlichkeiten des gemeinschaftlichen Versandverfahrens bei Anwendung von Artikel 353 Absatz 2 und Artikel 441 Ladelisten verwenden;

— der Erstellung von Zollanmeldungen zur Ausfuhr, zur Einfuhr oder zum Versandverfahren bei Anwendung von Artikel 353 Absatz 2 sowie von Unterlagen zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters von Waren, die nicht im internen gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert werden, mittels öffentlicher oder privater Datenverarbeitungsanlagen, gegebenenfalls formlos auf Papier, unter den von den Mitgliedstaaten festgelegten Bedingungen.“

8. Artikel 208 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Werden Waren vor der Überführung in das gemeinschaftliche oder gemeinsame Versandverfahren oder im Anschluss daran in ein anderes Zollverfahren übergeführt, so kann ein Satz verwendet werden, der aus den Exemplaren besteht, die für das Versandverfahren bei Anwendung von Artikel 353 Absatz 2 und das vorangehende oder anschließende Zollverfahren erforderlich sind.“

9. Artikel 215 Absatz 1 Unterabsätze 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„Für alle Exemplare ist weißes Papier zu verwenden. Auf den gemäß Artikel 353 Absatz 2 für den Versand verwendeten Exemplaren haben jedoch die Felder Nrn. 1 (mit Ausnahme des mittleren Teils), 2, 3, 4, 5, 6, 8, 15, 17, 18, 19, 21, 25, 27, 31, 32, 33 (erstes Unterfeld links), 35, 38, 40, 44, 50, 51, 52, 53, 55 und 56 einen grünen Grund.

Die Vordrucke sind mit grüner Tinte zu drucken.“

10. Artikel 219 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die in der Versandanmeldung aufgeführten Waren sind unter Vorlage des Beförderungspapiers zu stellen.

Die Abgangsstelle kann bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten von der Vorlage dieses Papiers absehen; es muss jedoch zu ihrer Verfügung gehalten werden.

Das Beförderungspapier ist jedoch während der Beförderung den Zollstellen oder jeder anderen zuständigen Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen.“

11. Dem Artikel 247 wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) Für die Durchführung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens gibt die Abgangsstelle die Ergebnisse der Überprüfung (durch Eingabe der entsprechenden Daten) in die Versandanmeldung ein.“

12. Dem Artikel 249 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Für das gemeinschaftliche Versandverfahren überlässt die Abgangsstelle die Waren, sofern die Ergebnisse der Prüfung es zulassen, und gibt das Datum der Überlassung in das EDV-System ein.“

13. In Teil I Titel IX Kapitel 1 wird vor Artikel 253 die folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 1

Allgemeines“

14. Dem Artikel 253 werden die folgenden Absätze 4 bis 8 angefügt:

„(4) Jede Person kann eine Bewilligung für das vereinfachte Anmeldeverfahren oder das Anschreibeverfahren für sich selbst zur eigenen Nutzung oder für die Nutzung als Vertreter beantragen, vorausgesetzt, die vorhandenen Aufzeichnungen und Verfahren gestatten es der bewilligenden Zollbehörde, die vertretenen Personen zu identifizieren und geeignete Zollkontrollen durchzuführen.

Ein solcher Antrag kann unbeschadet des Artikels 64 des Zollkodex auch eine integrierte Bewilligung betreffen.

(5) Die Inanspruchnahme des vereinfachten Anmeldeverfahrens oder des Anschreibeverfahrens setzt die Leistung einer Sicherheit für die Einfuhrzölle und sonstigen Abgaben voraus.

(6) Der Inhaber der Bewilligung erfüllt die in diesem Kapitel aufgeführten Voraussetzungen und Kriterien sowie die Verpflichtungen, die sich aus der Bewilligung ergeben, unbeschadet der Verpflichtungen des Anmelders und der Vorschriften über das Entstehen der Zollschuld.

(7) Der Bewilligungsinhaber setzt die bewilligende Zollbehörde unverzüglich über alle Ereignisse in Kenntnis, die nach Erteilung der Bewilligung eingetreten sind und sich auf deren Aufrechterhaltung oder Inhalt auswirken können.

(8) Die bewilligende Zollbehörde nimmt eine Überprüfung der Bewilligung für das vereinfachte Anmeldeverfahren oder das Anschreibeverfahren vor, wenn

- a) die einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften in wichtigen Punkten geändert wurden;
- b) es begründete Hinweise gibt, dass der Bewilligungsinhaber die einschlägigen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.

Bei der Bewilligung des vereinfachten Anmeldeverfahrens oder des Anschreibeverfahrens für einen seit weniger als drei Jahren niedergelassenen Antragsteller ist während des ersten Jahres eine strenge Überwachung vorzusehen.“

15. In Artikel 253a wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Die Inanspruchnahme des vereinfachten Anmeldeverfahrens oder des Anschreibeverfahrens ist nur gestattet, wenn die summarische Anmeldung und die Zollanmeldungen sowie alle Nachrichten elektronisch übermittelt werden.“

16. In Teil I Titel IX Kapitel 1 wird nach Artikel 253a der folgende Abschnitt 2 angefügt:

„Abschnitt 2

Erteilung, Aussetzung und Widerruf der Bewilligungen für das vereinfachte Anmeldeverfahren oder das Anschreibeverfahren

Artikel 253b

(1) Die Anträge auf Bewilligung des vereinfachten Anmeldeverfahrens oder des Anschreibeverfahrens sind auf dem Vordruck in Anhang 67 oder in dem entsprechenden elektronischen Format zu stellen.

(2) Stellt die bewilligende Zollbehörde fest, dass der Antrag nicht alle erforderlichen Angaben enthält, so fordert sie den Antragsteller innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang des Antrags unter Angabe von Gründen auf, die entsprechenden Informationen zu übermitteln.

(3) Der Antrag wird nicht genehmigt, wenn

- a) er den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entspricht;
- b) er nicht bei den zuständigen Zollbehörden eingereicht wurde;
- c) der Antragsteller wegen einer schweren Straftat im Zusammenhang mit seiner wirtschaftlichen Tätigkeit verurteilt wurde;
- d) gegen den Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Insolvenzverfahren anhängig ist.

(4) Vor der Erteilung der Bewilligung für das vereinfachte Anmeldeverfahren oder das Anschreibeverfahren prüfen die Zollbehörden die Bücher des Antragstellers, es sei denn, sie können sich auf die Ergebnisse einer früheren Prüfung stützen.

Artikel 253c

(1) Die Bewilligung für das vereinfachte Anmeldeverfahren wird erteilt, wenn die Voraussetzungen und Kriterien gemäß Artikel 14h mit Ausnahme von Absatz 1 Buchstabe c, gemäß Artikel 14i Buchstaben d, e und g und gemäß Artikel 14j erfüllt sind.

Die Bewilligung für das Anschreibeverfahren wird erteilt, wenn die Voraussetzungen und Kriterien gemäß Artikel 14h mit Ausnahme von Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 14i und Artikel 14j erfüllt sind.

Für die Erteilung der Bewilligungen gemäß den Unterabsätzen 1 und 2 wenden die Zollbehörden Artikel 14a Absatz 2 an und verwenden den Vordruck in Anhang 67.

(2) Ist der Antragsteller Inhaber eines AEO-Zertifikats gemäß Artikel 14a Absatz 1 Buchstabe a oder Buchstabe c, so gelten die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 als erfüllt.

Artikel 253d

(1) Die bewilligende Zollbehörde setzt eine Bewilligung für das vereinfachte Anmeldeverfahren oder das Anschreibeverfahren aus, wenn

- a) die Voraussetzungen und Kriterien gemäß Artikel 253c Absatz 1 nicht eingehalten werden;
- b) die Zollbehörden hinreichenden Grund zu der Annahme haben, dass der Inhaber der Bewilligung oder eine andere in Artikel 14h Absatz 1 Buchstabe a, b oder d genannte Person eine Handlung begangen hat, die strafrechtlich verfolgt werden kann und mit einem Verstoß gegen die Zollvorschriften in Zusammenhang steht.

In dem Fall gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b dieses Artikels kann die Zollbehörde jedoch entscheiden, die Bewilligung für das vereinfachte Anmeldeverfahren oder das Anschreibeverfahren nicht auszusetzen, wenn sie der Auffassung ist, dass ein Verstoß im Verhältnis zu Zahl oder Umfang der zollrelevanten Vorgänge geringfügig ist und keinen Zweifel am guten Glauben des Bewilligungsinhabers aufkommen lässt.

Bevor sie eine Entscheidung trifft, teilt die bewilligende Zollbehörde dem Bewilligungsinhaber ihre Feststellungen mit. Der Bewilligungsinhaber ist berechtigt, innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Datum der Mitteilung Abhilfe zu schaffen und/oder seinen Standpunkt darlegen.

(2) Schafft der Bewilligungsinhaber in dem Fall gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a nicht innerhalb von 30 Kalendertagen Abhilfe, so teilt die bewilligende Zollbehörde ihm mit, dass die Bewilligung für das vereinfachte Anmeldeverfahren oder das Anschreibeverfahren für 30 Kalendertage ausgesetzt ist, damit er die erforderlichen Abhilfemaßnahmen treffen kann.

(3) In den Fällen gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b setzt die bewilligende Zollbehörde die Bewilligung für die Dauer des Gerichtsverfahrens aus. Sie setzt den Bewilligungsinhaber davon in Kenntnis.

(4) Kann der Bewilligungsinhaber die Abhilfemaßnahmen nicht innerhalb von 30 Kalendertagen treffen, aber nachweisen, dass die Voraussetzungen erfüllt werden können, wenn die Aussetzung verlängert wird, so setzt die bewilligende Zollbehörde die Bewilligung für das vereinfachte Anmeldeverfahren oder das Anschreibeverfahren für weitere 30 Kalendertage aus.

(5) Die Aussetzung der Bewilligung gilt nicht für Zollverfahren, die bereits vor dem Zeitpunkt der Aussetzung begonnen wurden, aber noch nicht erledigt sind.

Artikel 253e

(1) Hat der Bewilligungsinhaber die von der bewilligenden Zollbehörde verlangten Maßnahmen getroffen, die für die Erfüllung der in der Bewilligung für das vereinfachte Verfahren oder das Anschreibeverfahren genannten Voraussetzungen und Kriterien erforderlich sind, so widerruft die bewilligende Zollbehörde die Aussetzung und teilt dies dem Bewilligungsinhaber mit. Die Aussetzung kann vor Ablauf der Frist gemäß Artikel 253d Absatz 2 oder Absatz 4 widerrufen werden.

(2) Trifft der Bewilligungsinhaber die erforderlichen Maßnahmen nicht innerhalb des Zeitraums gemäß Artikel 253d Absatz 2 oder Absatz 4, so findet Artikel 253g Anwendung.

Artikel 253f

(1) Ist der Bewilligungsinhaber vorübergehend nicht in der Lage, die Voraussetzungen und Kriterien für die Bewilligung des vereinfachten Anmeldeverfahrens oder des Anschreibeverfahrens zu erfüllen, so kann er die Aussetzung der Bewilligung beantragen. In diesem Fall teilt er dies der bewilligenden Zollbehörde mit und gibt den Zeitpunkt an, ab dem er wieder in der Lage sein wird, die Voraussetzungen und Kriterien zu erfüllen. Er unterrichtet die bewilligende Zollbehörde auch über die vorgesehenen Abhilfemaßnahmen und den Zeitplan für ihre Umsetzung.

(2) Hat der Bewilligungsinhaber nicht innerhalb der in seiner Mitteilung angegebenen Frist Abhilfe geschaffen, so kann die bewilligende Zollbehörde eine angemessene Verlängerung bewilligen, sofern der Bewilligungsinhaber in gutem Glauben gehandelt hat.

Artikel 253g

Unbeschadet des Artikels 9 des Zollkodex und des Artikels 4 dieser Verordnung widerruft die bewilligende Zollbehörde die Bewilligung für das vereinfachte Anmeldeverfahren oder das Anschreibeverfahren, wenn

- a) der Bewilligungsinhaber die Maßnahmen gemäß Artikel 253d Absatz 2 und Artikel 253f Absatz 1 nicht trifft;
- b) der Bewilligungsinhaber oder eine andere Person gemäß Artikel 14h Absatz 1 Buchstaben a, b oder d wegen schwerer oder wiederholter Verstöße gegen die Zollvorschriften rechtskräftig verurteilt worden ist;
- c) der Bewilligungsinhaber dies beantragt.

Bei Anwendung von Unterabsatz 1 Buchstabe b kann die bewilligende Zollbehörde jedoch entscheiden, die Bewilligung für das vereinfachte Anmeldeverfahren oder das Anschreibeverfahren nicht zu widerrufen, wenn sie der Auffassung ist, dass die Verstöße im Verhältnis zu Zahl oder Umfang der zollrelevanten Vorgänge geringfügig sind und keinen Zweifel am guten Glauben des Bewilligungsinhabers aufkommen lassen.“

17. In Teil I Titel IX wird folgendes Kapitel 1A eingefügt:

„KAPITEL 1A

Einziges Bewilligung für das vereinfachte Anmeldeverfahren oder das Anschreibeverfahren

Abschnitt 1

Antragsverfahren

Artikel 253h

(1) Der Antrag auf eine einzige Bewilligung für das vereinfachte Anmeldeverfahren oder das Anschreibeverfahren ist bei einer der Zollbehörden gemäß Artikel 14d Absätze 1 und 2 zu stellen.

Wird die Bewilligung für das vereinfachte Anmeldeverfahren oder das Anschreibeverfahren jedoch im Zusammenhang mit oder nach einem Antrag auf Erteilung einer einzigen Bewilligung für das Verfahren der besonderen Verwendung oder für ein Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung beantragt, so finden Artikel 292 Absätze 5 und 6 oder die Artikel 500 und 501 Anwendung.

(2) Wird ein Teil der einschlägigen Aufzeichnungen und Unterlagen in einem anderen Mitgliedstaat aufbewahrt als dem, bei dessen Zollbehörde der Antrag gestellt wurde, so füllt der Antragsteller die Felder 5a, 5b und 7 des Antragsvordrucks aus, dessen Muster in Anhang 67 aufgeführt ist.

(3) Der Antragsteller gibt eine leicht erreichbare zentrale Stelle oder eine Kontaktperson in seiner Verwaltung im Antragsmitgliedstaat an, über die der Zollbehörde alle Informationen zur Verfügung gestellt werden, die für den Nachweis erforderlich sind, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der einzigen Bewilligung erfüllt sind.

(4) Die Antragsteller übermitteln der Zollbehörde die erforderlichen Daten nach Möglichkeit elektronisch.

(5) Bis zur Einführung eines für das betreffende Zollverfahren erforderlichen Systems für den elektronischen Datenaustausch zwischen den beteiligten Mitgliedstaaten kann die bewilligende Zollbehörde Anträge gemäß Absatz 1 ablehnen, wenn die einzige Bewilligung einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand erfordern würde.

Artikel 253i

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission ein Verzeichnis der Zollbehörden gemäß Artikel 253h Absatz 1, bei denen die Anträge zu stellen sind, und teilen ihr spätere Änderungen mit. Die Kommission stellt diese Informationen über das Internet zur Verfügung. Diese Behörden fungieren als bewilligende Zollbehörden für die Erteilung der einzigen Bewilligungen für das vereinfachte Anmeldeverfahren und das Anschreibeverfahren.

(2) Die Mitgliedstaaten benennen eine zentrale Stelle, die für den Informationsaustausch der Mitgliedstaaten untereinander und den Informationsaustausch mit der Kommission zuständig ist, und teilen der Kommission diese Stelle mit.

Abschnitt 2

Erteilungsmodalitäten*Artikel 253j*

(1) Wird eine einzige Bewilligung für das vereinfachte Anmeldeverfahren oder das Anschreibeverfahren beantragt, so übermittelt die bewilligende Zollbehörde den anderen Zollbehörden, die von diesem Antrag betroffen sind, folgende Informationen:

- a) den Antrag;
- b) den Entwurf der Bewilligung;
- c) alle notwendigen Informationen für die Erteilung der Bewilligung.

Die bewilligende Zollbehörde übermittelt diese Informationen mit Hilfe des Informations- und Kommunikationssystems gemäß Artikel 253m, sobald dieses verfügbar ist.

(2) Die bewilligende Zollbehörde übermittelt die Informationen gemäß Absatz 1 Buchstaben a, b und c innerhalb folgender Fristen:

- a) 30 Kalendertage, wenn dem Antragsteller bereits eine Bewilligung für das vereinfachte Anmeldeverfahren oder das Anschreibeverfahren oder ein AEO-Zertifikat gemäß Artikel 14a Absatz 1 Buchstabe a oder Buchstabe c erteilt worden ist;
- b) 90 Kalendertage in allen übrigen Fällen.

Kann die bewilligende Zollbehörde diese Fristen nicht einhalten, so kann sie sie um 30 Kalendertage verlängern. In diesem Fall unterrichtet sie den Antragsteller vor Fristablauf über die Gründe für die Verlängerung.

Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem die bewilligende Zollbehörde alle erforderlichen Informationen gemäß Absatz 1 Buchstaben a, b und c erhält. Die bewilligende Zollbehörde teilt dem Antragsteller mit, dass sein Antrag

angenommen wurde und von welchem Tag an die Frist läuft.

(3) Bis zum 31. Dezember 2009 belaufen sich die Fristen gemäß Absatz 2 Unterabsatz 2 nicht auf höchstens 30 bzw. 90 Kalendertage, sondern auf höchstens 90 bzw. 210 Kalendertage.

Artikel 253k

(1) Die bewilligende Zollbehörde des Mitgliedstaats, in dem der Antrag gestellt wurde, und die Zollbehörden der übrigen Mitgliedstaaten, die von der beantragten einzigen Bewilligung betroffen sind, arbeiten zusammen, um die praktischen Vorschriften und die Berichtspflichten einschließlich eines Kontrollplans für die Überwachung des im Rahmen der einzigen Bewilligung durchgeführten Zollverfahrens festzulegen. Für die Zwecke des bzw. der Zollverfahren tauschen die betroffenen Zollbehörden jedoch höchstens die Angaben gemäß Anhang 30A untereinander aus.

(2) Die Zollbehörden der übrigen von der beantragten einzigen Bewilligung betroffenen Mitgliedstaaten teilen der bewilligenden Zollbehörde etwaige Einwände binnen 30 Kalendertagen nach Eingang des Bewilligungsentwurfs mit. Wird für diese Mitteilung mehr Zeit benötigt, so ist die bewilligende Zollbehörde umgehend und in jedem Fall innerhalb der genannten Frist zu informieren. Diese zusätzliche Frist kann um höchstens 30 Kalendertage verlängert werden. Wenn eine Verlängerung gewährt wird, teilt die bewilligende Zollbehörde dem Antragsteller mit, dass die Frist verlängert wurde.

Wurden Einwände mitgeteilt und erzielen die Zollbehörden innerhalb der genannten Frist keine Einigung, so wird der Antrag abgelehnt, soweit Einwände erhoben wurden.

Reagiert die konsultierte Zollbehörde nicht innerhalb der in Unterabsatz 1 genannten Frist(en), so kann die bewilligende Zollbehörde davon ausgehen, dass keine Einwände gegen die Erteilung einer Bewilligung bestehen, wobei die Verantwortung weiterhin bei der konsultierten Zollbehörde liegt.

(3) Vor der teilweisen oder vollständigen Ablehnung eines Antrags teilt die bewilligende Zollbehörde dem Antragsteller die Gründe für ihre beabsichtigte Entscheidung mit; der Antragsteller erhält Gelegenheit, innerhalb von 30 Kalendertagen ab dem Zeitpunkt der Mitteilung Stellung zu nehmen.

Artikel 253l

(1) Wird eine einzige Bewilligung von einem Antragsteller beantragt, der Inhaber eines AEO-Zertifikats gemäß Artikel 14a Absatz 1 Buchstabe a oder Buchstabe c ist, so wird die Bewilligung erteilt, sobald der erforderliche Informationsaustausch organisiert wurde zwischen

- a) dem Antragsteller und der bewilligenden Zollbehörde;

- b) der bewilligenden Zollbehörde und den übrigen von der einzigen Bewilligung betroffenen Zollbehörden.

Besitzt der Antragsteller kein AEO-Zertifikat gemäß Artikel 14a Absatz 1 Buchstabe a oder Buchstabe c, so wird die Bewilligung erteilt, wenn die bewilligende Zollbehörde überzeugt ist, dass der Antragsteller die Voraussetzungen und Kriterien für die Bewilligung, die in den Artikeln 253, 253a und 253c vorgesehen sind oder auf die in diesen Artikeln verwiesen wird, erfüllen kann, und sobald der erforderliche Informationsaustausch gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes organisiert wurde.

(2) Nachdem die übrigen beteiligten Zollbehörden ihre Zustimmung gegeben oder keine begründeten Einwände erhoben haben, erteilt die bewilligende Zollbehörde die Bewilligung unter Verwendung des Vordrucks in Anhang 67 innerhalb von 30 Kalendertagen nach Ablauf der in Artikel 253k Absatz 2 oder Absatz 3 genannten Fristen.

Die bewilligende Zollbehörde übermittelt die Bewilligung den Zollbehörden in den anderen betroffenen Mitgliedstaaten mit Hilfe des Informations- und Kommunikationssystems gemäß Artikel 253m, sobald dieses verfügbar ist.

(3) Einzige Bewilligungen für das vereinfachte Anmeldeverfahren und das Anschreibeverfahren werden von allen Mitgliedstaaten anerkannt, die in Feld 10, in Feld 11 oder in beiden Feldern der Bewilligung eingetragen sind.

Abschnitt 3

Informationsaustausch

Artikel 253m

(1) Für den Informationsaustausch und die Kommunikation zwischen den Zollbehörden sowie zur Unterrichtung der Kommission und der Wirtschaftsbeteiligten wird ein elektronisches Informations- und Kommunikationssystem verwendet, das von der Kommission und den Zollbehörden im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt wird. Die den Wirtschaftsbeteiligten zur Verfügung gestellte Information beschränkt sich auf die nichtvertraulichen Daten gemäß Titel II Nummer 16 des Merkblatts zum Antragsvordruck für die vereinfachten Verfahren gemäß Anhang 67.

(2) Die Kommission und die Zollbehörden nutzen das System gemäß Absatz 1, um folgende Informationen auszutauschen, zu speichern und abzurufen:

- a) die Antragsdaten;
- b) die für die Erteilung erforderlichen Informationen;
- c) die einzigen Bewilligungen, die für die in Artikel 1 Nummer 13 und Nummer 14 genannten Verfahren

erteilt wurden, sowie gegebenenfalls deren Änderung, Aussetzung und Aufhebung;

- d) die Ergebnisse einer Neubewertung gemäß Artikel 253 Absatz 8.

(3) Die Kommission und die Mitgliedstaaten können nach vorheriger Zustimmung des Bewilligungsinhabers das Verzeichnis der einzigen Bewilligungen und die nichtvertraulichen Daten gemäß Titel II Nummer 16 des Merkblatts zum Antragsvordruck für die vereinfachten Verfahren in Anhang 67 über das Internet zugänglich machen. Das Verzeichnis wird regelmäßig aktualisiert.“

18. In Artikel 260 Absatz 1 werden die Worte „Dem Anmelder“ durch die Worte „Einem Antragsteller“ ersetzt.

19. Artikel 261 erhält folgende Fassung:

„Artikel 261

(1) Die Bewilligung des vereinfachten Anmeldeverfahrens wird dem Antragsteller erteilt, wenn die Voraussetzungen und Kriterien gemäß den Artikeln 253, 253a und 253c erfüllt sind.

(2) Ist der Antragsteller Inhaber eines AEO-Zertifikats gemäß Artikel 14a Absatz 1 Buchstabe a oder Buchstabe c, so erteilt die bewilligende Zollbehörde die Bewilligung, sobald der erforderliche Informationsaustausch zwischen dem Antragsteller und der bewilligenden Zollbehörde organisiert wurde. Alle Voraussetzungen und Kriterien gemäß Absatz 1 gelten als erfüllt.“

20. Artikel 264 erhält folgende Fassung:

„Artikel 264

(1) Die Bewilligung des Anschreibeverfahrens wird dem Antragsteller erteilt, wenn die Voraussetzungen und Kriterien gemäß Artikel 253, 253a und 253c erfüllt sind.

(2) Ist der Antragsteller Inhaber eines AEO-Zertifikats gemäß Artikel 14a Absatz 1 Buchstabe a oder Buchstabe c, so erteilt die bewilligende Zollbehörde die Bewilligung, sobald der erforderliche Informationsaustausch zwischen dem Antragsteller und der bewilligenden Zollbehörde organisiert wurde. Alle Voraussetzungen und Kriterien gemäß Absatz 1 gelten als erfüllt.“

21. Artikel 265 wird gestrichen.

22. Artikel 269 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bewilligung des vereinfachten Anmeldeverfahrens wird dem Antragsteller gemäß den Voraussetzungen und Kriterien und entsprechend den Vorschriften in den Artikeln 253, 253a, 253c und 270 erteilt.“

23. Artikel 270 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 2, 3 und 4 werden gestrichen;
- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
- „(5) Ist der Antragsteller Inhaber eines AEO-Zertifikats gemäß Artikel 14a Absatz 1 Buchstabe a oder Buchstabe c, so erteilt die bewilligende Zollbehörde die Bewilligung, sobald der erforderliche Informationsaustausch zwischen dem Antragsteller und der bewilligenden Zollbehörde organisiert wurde. Alle Voraussetzungen und Kriterien gemäß Absatz 1 gelten als erfüllt.“
24. Artikel 282 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Dem Antragsteller wird die Bewilligung des vereinfachten Anmeldeverfahrens unter den Voraussetzungen und nach den Modalitäten erteilt, die sich aus den Artikeln 261 und 262 in entsprechender Anwendung ergeben.“
25. Artikel 288 wird gestrichen.
26. In Artikel 291 Absatz 2 wird Buchstabe a gestrichen.
27. Dem Artikel 340b werden folgende Nummern angefügt:
- „6. ‚Versandbegleitdokument‘: das vom EDV-System gedruckte Dokument, das die Waren begleitet und auf den Daten der Versandanmeldung beruht;
7. ‚Notfallverfahren‘: ein papiergestütztes Verfahren, das die Abgabe und Kontrolle der Versandanmeldung und die weitere Bearbeitung des Versandverfahrens in den Fällen gestattet, in denen das EDV-gestützte Regelverfahren nicht durchgeführt werden kann.“
28. Artikel 340c Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) In das interne gemeinschaftliche Versandverfahren werden Gemeinschaftswaren übergeführt, die befördert werden
- a) aus einem Teil des Zollgebiets der Gemeinschaft, in dem die Richtlinie 2006/112/EG Anwendung findet, mit Bestimmung in einem anderen Teil des Zollgebiets der Gemeinschaft, in dem die vorgenannten Vorschriften nicht anwendbar sind; oder
- b) aus einem Teil des Zollgebiets der Gemeinschaft, in dem die Richtlinie 2006/112/EG keine Anwendung findet, mit Bestimmung in einem anderen Teil des Zollgebiets der Gemeinschaft, in dem die vorgenannten Vorschriften anwendbar sind; oder
- c) aus einem Teil des Zollgebiets der Gemeinschaft, in dem die Richtlinie 2006/112/EG keine Anwendung
- findet, mit Bestimmung in einem anderen Teil des Zollgebiets der Gemeinschaft, in dem die vorgenannten Vorschriften ebenfalls nicht anwendbar sind.“
29. Dem Artikel 342 wird der folgende Absatz 4 angefügt:
- „(4) Wird eine Sicherheit durch einen Bürgen bei der Stelle der Bürgschaftsleistung geleistet, so werden dem Hauptverpflichteten
- a) eine ‚Sicherheits-Referenz-Nummer‘ für die Verwendung der Sicherheit und zur Kennzeichnung jeder einzelnen Bürgschaftserklärung zugewiesen und
- b) ein Zugriffscode zusammen mit der ‚Sicherheits-Referenz-Nummer‘ zugewiesen und mitgeteilt.“
30. Artikel 343 erhält folgende Fassung:
- „Artikel 343
- Die Mitgliedstaaten geben eine Liste der für das gemeinschaftliche Versandverfahren zuständigen Zollstellen mit deren Kennnummern, Zuständigkeiten und Öffnungszeiten in das EDV-System ein. Jede Änderung ist ebenfalls in das Datensystem einzugeben.
- Die Kommission teilt diese Angaben den anderen Mitgliedstaaten auf elektronischem Wege mit.“
31. Folgender Artikel 343a wird eingefügt:
- „Artikel 343a
- Die Mitgliedstaaten unterrichten gegebenenfalls die Kommission über die Einrichtung von Zentralstellen und deren Aufgaben bei der Abwicklung und weiteren Bearbeitung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens sowie beim Empfang und bei der Verteilung von Dokumenten mit Angabe der Art der betreffenden Dokumente.
- Die Kommission teilt diese Angaben den anderen Mitgliedstaaten mit.“
32. In Teil II Titel II Kapitel 4 Abschnitt 1 wird der folgende Artikel 344a eingefügt:
- „Artikel 344a
- (1) Im Rahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens werden die Förmlichkeiten unter Einsatz von EDV-Verfahren durchgeführt.
- (2) Die Auskünfte, die im Rahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens zwischen den Behörden ausgetauscht werden, entsprechen der Struktur und den Angaben, die von den Zollbehörden in gegenseitigem Einvernehmen festgelegt werden.“

33. Dem Artikel 345 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) Wird die Einzelsicherheit in Form einer Bürgschaft geleistet, kann der Hauptverpflichtete den zusammen mit der ‚Sicherheits-Referenz-Nummer‘ erteilten Zugriffscode nicht ändern, außer im Rahmen der Anwendung von Anhang 47a Nummer 3.“

34. Artikel 346 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Einzelsicherheit durch Bürgschaftsleistung ist eine Bürgschaftsurkunde nach dem Vordruck in Anhang 49 zu verwenden.

Die Bürgschaftsurkunde wird von der Stelle der Bürgschaftsleistung aufbewahrt.“

35. Artikel 347 erhält folgende Fassung:

„Artikel 347

(1) In dem Fall nach Artikel 345 Absatz 3 ist für die Einzelsicherheit eine Bürgschaftsurkunde nach dem Vordruck in Anhang 50 zu verwenden.

Die Bestimmungen von Artikel 346 Absatz 2 gelten sinngemäß.

(2) Der Bürge übermittelt der Stelle der Bürgschaftsleistung nach Maßgabe der von den Zollbehörden festgelegten Modalitäten alle Angaben zu den von ihm ausgestellten Einzelsicherheitstiteln.

Ab dem Tag seiner Ausstellung kann ein Titel längstens ein Jahr lang eingesetzt werden.

(3) Der Bürge teilt dem Hauptverpflichteten für jeden ihm zugewiesenen Einzelsicherheitstitel eine ‚Sicherheits-Referenz-Nummer‘ mit, wobei der dazugehörige Zugriffscode von dem Hauptverpflichteten nicht geändert werden kann.

(4) Für die Anwendung von Artikel 353 Absatz 2 Buchstabe b erteilt der Bürge dem Hauptverpflichteten entsprechend dem Vordruck in Anhang 54 papiergestützte Einzelsicherheitstitel. Die Kennnummer ist auf dem Sicherheitstitel angegeben.

(5) Der Bürge kann Einzelsicherheitstitel ausgeben, die für gemeinschaftliche Versandverfahren mit Waren des Anhangs 44c nicht gelten. Zu diesem Zweck bringt der Bürge auf den betreffenden Einzelsicherheitstiteln diagonal den nachstehenden Vermerk an:

— Beschränkte Geltung — 99200.

(6) Der Hauptverpflichtete hinterlegt bei der Abgangsstelle die zur vollständigen Deckung des in Artikel 345 Absatz 1 genannten Betrags erforderliche Anzahl Einzelsicherheitstitel im Wert von jeweils 7 000 EUR. Für die Anwendung von Artikel 353 Absatz 2 Buchstabe b müssen die papiergestützten Titel bei der Abgangsstelle hinterlegt

und dort aufbewahrt werden; die Abgangsstelle teilt die Kennnummer jeder Einzelsicherheit der auf dem Titel angegebenen Stelle der Bürgschaftsleistung mit.“

36. Artikel 348 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Kündigung und der Tag ihres Wirksamwerdens werden von den Zollbehörden des Mitgliedstaats, zu dem die Stelle der Bürgschaftsleistung gehört, unverzüglich in das EDV-System eingegeben.“

37. Artikel 350 wird gestrichen.

38. Artikel 351 erhält folgende Fassung:

„Artikel 351

Enthalten Sendungen gleichzeitig Waren, die im externen gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert werden sollen, und Waren, die im internen gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert werden sollen, so wird die Versandanmeldung mit der Kurzbezeichnung T bei jeder Warenposition durch die Kurzbezeichnungen ‚T1‘, ‚T2‘ oder ‚T2F‘ vervollständigt.“

39. Artikel 352 wird gestrichen.

40. Artikel 353 erhält folgende Fassung:

„Artikel 353

(1) Eine Versandanmeldung muss der Struktur und den Angaben in Anhang 37a entsprechen.

(2) Die Zollbehörden nehmen eine papiergestützte Versandanmeldung, die auf einem Vordruck entsprechend dem Muster in Anhang 31 und nach Maßgabe des von den Zollbehörden in gegenseitigem Einvernehmen festgelegten Verfahrens erstellt wurde, in den folgenden Fällen an:

a) Die Waren werden durch Reisende befördert, die keinen unmittelbaren Zugang zum EDV-gestützten System der Zollverwaltungen haben, wobei die in Artikel 353a beschriebenen Modalitäten einzuhalten sind;

b) es wird das Notfallverfahren angewendet, wobei die Bedingungen und Modalitäten gemäß Anhang 37d zu beachten sind.

(3) Die Verwendung einer papiergestützten Versandanmeldung nach Absatz 2 Buchstabe b bedarf einer Genehmigung durch die Zollbehörden, wenn das EDV-System des Hauptverpflichteten und/oder das Netzwerk nicht funktionieren.

(4) Die papiergestützte Versandanmeldung kann durch einen oder mehrere Ergänzungsvordrucke nach dem Muster in Anhang 33 ergänzt werden. Die Vordrucke sind Bestandteil der Anmeldung.

(5) Anstelle von Ergänzungsvordrucken können als beschreibender Teil der papiergestützten Versandanmeldung Ladelisten verwendet werden, die gemäß Anhang 44a und nach dem Muster in Anhang 45 zu erstellen und Bestandteil der Anmeldung sind.“

41. In Teil II Titel II Kapitel 4 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 wird folgender Artikel 353a eingefügt:

„Artikel 353a

(1) Zur Anwendung von Artikel 353 Absatz 2 Buchstabe a erstellt der Reisende die Versandanmeldung gemäß Artikel 208 und Anhang 37.

(2) Die Zollbehörden stellen sicher, dass die Versanddaten zwischen den Zollbehörden unter Einsatz von Informationstechnologie und Datennetzen ausgetauscht werden.“

42. Artikel 356 Absatz 3 wird gestrichen.

43. Artikel 357 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Unbeschadet des Absatzes 4 ist die Überlassung der in das gemeinschaftliche Versandverfahren zu überführenden Waren von deren Verschluss abhängig. Die Abgangsstelle sichert die Nämlichkeit in der von ihr für erforderlich gehaltenen Weise und gibt die entsprechenden Daten in die Versandanmeldung ein.“

- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Abgangsstelle kann vom Verschluss absehen, wenn die Nämlichkeit der Waren durch ihre Beschreibung in den Daten der Versandanmeldung oder in den Begleitpapieren unter Berücksichtigung etwaiger anderer Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung festgestellt werden kann.

Die Warenbeschreibung gilt als zur Feststellung der Nämlichkeit der Waren geeignet, wenn sie so genau ist, dass Art und Menge der Waren leicht zu erkennen sind.“

44. Die Artikel 358 und 359 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 358

(1) Bei Überlassung der Waren zeigt die Abgangsstelle der angemeldeten Bestimmungsstelle durch eine ‚Vorab-Ankunftsanzeige‘ und allen angemeldeten Durchgangszollstellen mit einer ‚Vorab-Durchgangsanzeige‘ die Einzelheiten zu dem gemeinschaftlichen Versandverfahren an. Diese Nachrichten basieren auf den gegebenenfalls berichtigten Angaben in der Versandanmeldung.

(2) Nach Überlassung der Waren begleitet das Versandbegleitdokument die in das gemeinschaftliche Versandverfahren übergeführten Waren. Es entspricht dem Muster und

den besonderen Angaben des Anhangs 45a. Das Dokument wird dem Beteiligten auf eine der folgenden Weisen ausgehändigt:

- a) Es wird dem Hauptverpflichteten von der Abgangsstelle übergeben oder nach Bewilligung durch die Zollbehörden vom EDV-System des Hauptverpflichteten ausgedruckt;

- b) es wird vom EDV-System des zugelassenen Versenders nach Erhalt der Überlassungsnachricht der Abgangsstelle ausgedruckt.

(3) Dem Versandbegleitdokument wird gegebenenfalls eine Liste der Positionen, die dem Muster und den Angaben in Anhang 45b entspricht, beigelegt. Diese Liste ist Bestandteil des Versandbegleitdokuments.

Artikel 359

(1) Die Sendung ist unter Vorlage des Versandbegleitdokuments bei jeder Durchgangszollstelle vorzuführen.

(2) Die Durchgangszollstelle erfasst den Grenzübergang anhand der ‚Vorab-Durchgangsanzeige‘, die sie von der Abgangsstelle erhalten hat. Der Grenzübergang wird der Abgangsstelle mit der ‚Grenzübergangsanzeige‘ mitgeteilt.

(3) Die Durchgangszollstellen führen eine Warenbeschau durch, wenn sie dies für erforderlich betrachten. Die Warenbeschau erfolgt insbesondere anhand der ‚Vorab-Durchgangsanzeige‘.

(4) Erfolgt die Beförderung über eine andere als die im Versandbegleitdokument angegebene angemeldete Durchgangszollstelle, so fordert diese Zollstelle von der Abgangsstelle die ‚Vorab-Durchgangsanzeige‘ an und benachrichtigt die Abgangsstelle durch Übersenden der ‚Grenzübergangsanzeige‘.“

45. Artikel 360 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 erhält der Einleitungssatz folgende Fassung:

„In den folgenden Fällen hat der Beförderer das Versandbegleitdokument mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen und es den Zollbehörden des Landes, auf dessen Gebiet sich das Beförderungsmittel befindet, unter Vorführung der Sendung vorzulegen:“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Sind die Zollbehörden der Auffassung, dass das gemeinschaftliche Versandverfahren ohne Weiteres fortgesetzt werden kann, versehen sie, nachdem sie gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, das Versandbegleitdokument mit ihrem Sichtvermerk.

Die Zollbehörden der Bestimmungsstelle oder gegebenenfalls der Durchgangszollstelle geben die Vermerke betreffend die Übergabe oder sonstige Ereignisse in das EDV-System der Zollverwaltung ein.“

46. Die Artikel 361, 362 und 363 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 361

(1) Die Waren sind unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen der Bestimmungsstelle während der Öffnungszeiten zu stellen. Die Bestimmungsstelle kann jedoch auf Antrag und Kosten des Beteiligten eine Gestellung außerhalb der Öffnungszeiten zulassen. Die Bestimmungsstelle kann ferner auf Antrag und Kosten des Beteiligten zulassen, dass die Waren unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen an einem anderen Ort gestellt werden.

(2) Werden Waren der Bestimmungsstelle erst nach Ablauf der von der Abgangsstelle gesetzten Frist gestellt, so gilt diese Frist als gewahrt, sofern gegenüber der Bestimmungsstelle glaubhaft gemacht wird, dass die Nichteinhaltung auf vom Beförderer oder Hauptverpflichteten nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen ist.

(3) Die Bestimmungsstelle behält das Versandbegleitdokument ein und führt die Warenbeschau insbesondere auf der Grundlage der von der Abgangsstelle erhaltenen ‚Vorab-Ankunftsanzeige‘ durch.

(4) Zum Nachweis der Beendigung des Verfahrens gemäß Artikel 366 Absatz 1 versieht die Bestimmungsstelle auf Antrag des Hauptverpflichteten eine Kopie des Versandbegleitdokuments, auf der der folgende Vermerk angebracht wurde, mit ihrem Sichtvermerk:

— Alternativnachweis — 99202.

(5) Das Versandverfahren kann bei einer anderen als der auf der Versandanmeldung angegebenen Stelle beendet werden. Diese Zollstelle wird damit zur Bestimmungsstelle.

Gehört die neue Bestimmungsstelle zu einem anderen Mitgliedstaat als die ursprünglich vorgesehene Bestimmungsstelle, so fordert die neue Bestimmungsstelle von der Abgangsstelle eine ‚Vorab-Ankunftsanzeige‘ an.

Artikel 362

(1) Die Bestimmungsstelle versieht eine Eingangsbescheinigung auf Antrag der Person, die die Waren und die erforderlichen Unterlagen vorlegt, mit ihrem Sichtvermerk.

(2) Der für die Eingangsbescheinigung zu verwendende Vordruck entspricht den Angaben des Musters in Anhang 47.

(3) Die Eingangsbescheinigung ist vorher vom Beteiligten auszufüllen. Sie darf neben dem der Bestimmungsstelle

vorbehaltenen Teil auch andere, die Warensendung betreffende Angaben enthalten. Die Eingangsbescheinigung kann nicht als Nachweis für die Beendigung des Versandverfahrens im Sinne des Artikels 366 Absatz 1 verwendet werden.

Artikel 363

(1) Die Bestimmungsstelle setzt die Abgangsstelle am Tag der Gestellung der Waren bei der Bestimmungsstelle durch die ‚Eingangsbestätigung‘ über deren Ankunft in Kenntnis.

(2) Wird das Versandverfahren an einer anderen als der in der Versandanmeldung genannten Zollstelle beendet, setzt die neue Bestimmungsstelle die Abgangsstelle durch die ‚Eingangsbestätigung‘ über die Ankunft in Kenntnis.

Die Abgangsstelle teilt das Eintreffen der Waren der ursprünglich in der Versandanmeldung angegebenen Bestimmungsstelle mit der Nachricht ‚weitergeleitete Eingangsbestätigung‘ mit.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannte ‚Eingangsbestätigung‘ kann nicht als Nachweis für die Beendigung des Versandverfahrens im Sinne des Artikels 366 Absatz 1 verwendet werden.

(4) Die Bestimmungsstelle übermittelt der Abgangsstelle die ‚Kontrollergebnisnachricht‘ spätestens am dritten Tag nach der Gestellung der Waren bei der Bestimmungsstelle, es sei denn, es liegen rechtfertigende Umstände vor. Wird Artikel 408 angewendet, übermittelt die Bestimmungsstelle der Abgangsstelle die ‚Kontrollergebnisnachricht‘ spätestens am sechsten Tag nach Gestellung der Waren.“

47. Artikel 364 wird gestrichen.

48. In Teil II Titel II Kapitel 4 Abschnitt 2 erhält der Titel des Kapitels 6 folgende Fassung:

„Suchverfahren“

49. Artikel 365 erhält folgende Fassung:

„Artikel 365

(1) Ist bei den Zollbehörden des Abgangslands innerhalb der Frist für die Gestellung der Waren bei der Bestimmungsstelle keine ‚Eingangsbestätigung‘ eingegangen oder ist innerhalb von sechs Tagen nach Eingang der ‚Eingangsbestätigung‘ keine ‚Kontrollergebnisnachricht‘ bei ihnen eingegangen, so leiten sie ein Suchverfahren ein, um sich alle zur Erledigung des Verfahrens erforderlichen Informationen zu beschaffen oder, sofern dies nicht möglich ist, um

— die Umstände des Entstehens der Zollschild festzustellen,

- den Zollschuldner zu ermitteln,
- die für die Erhebung der Schuld zuständigen Zollbehörden festzustellen.

(2) Das Suchverfahren wird spätestens sieben Tage nach Ablauf einer der in Absatz 1 genannten Fristen eingeleitet, ausgenommen in einvernehmlich von den Mitgliedstaaten festgelegten Ausnahmefällen. Dieses Verfahren wird unverzüglich eingeleitet, wenn die Zollbehörden frühzeitig darauf hingewiesen werden oder den Verdacht haben, dass das Versandverfahren nicht beendet wurde.

(3) Ist bei den Zollbehörden des Abgangsmitgliedstaats nur die ‚Eingangsbestätigung‘ eingegangen, leiten sie das Suchverfahren ein, indem sie die Bestimmungsstelle, die die ‚Eingangsbestätigung‘ gesendet hat, um die ‚Kontrollergebnisnachricht‘ ersuchen.

(4) Ist bei den Zollbehörden des Abgangsmitgliedstaats die ‚Eingangsbestätigung‘ nicht eingegangen, leiten sie das Suchverfahren ein, indem sie entweder den Hauptverpflichteten um die erforderlichen Angaben für die Erledigung des Verfahrens ersuchen oder die Bestimmungsstelle, wenn dort ausreichende Informationen für die Ermittlungen vorliegen.

Der Hauptverpflichtete muss spätestens 28 Tage nach Einleiten des Suchverfahrens bei der Bestimmungsstelle um die für die Erledigung des Verfahrens erforderlichen Angaben ersucht werden.

(5) Die Bestimmungsstelle und der Hauptverpflichtete müssen innerhalb von 28 Tagen auf das in Absatz 4 genannte Ersuchen antworten. Hat der Hauptverpflichtete innerhalb dieser Frist ausreichende Angaben gemacht, müssen die Zollbehörden des Abgangsmitgliedstaats diese Angaben berücksichtigen oder, falls die Angaben dies erlauben, das Versandverfahren erledigen.

(6) Wenn die von dem Hauptverpflichteten übermittelten Angaben es nicht erlauben, das Versandverfahren zu erledigen, diese aber von den Zollbehörden des Abgangsmitgliedstaats als ausreichend für die Fortführung des Suchverfahrens angesehen werden, muss an die zuständige Zollstelle unverzüglich ein Ersuchen gerichtet werden.

(7) Ergibt das Suchverfahren, dass das Versandverfahren ordnungsgemäß beendet wurde, so erledigen die Zollbehörden des Abgangsmitgliedstaats das Versandverfahren und teilen dies unverzüglich dem Hauptverpflichteten sowie gegebenenfalls den Zollbehörden mit, die bereits ein Erhebungsverfahren nach Artikel 217 bis 232 Zollkodex eingeleitet haben.“

50. Folgender Artikel 365a wird eingefügt:

„Artikel 365a

(1) Wird nach Einleitung eines Suchverfahrens und vor Ablauf der Frist gemäß Artikel 450a erster Gedankenstrich den Zollbehörden (nachstehend den ‚ersuchenden

Behörden‘) des Abgangsmitgliedstaats in irgendeiner Weise nachgewiesen, an welchem Ort der Sachverhalt eintrat, der die Schuld entstehen ließ, so übermitteln sie — sofern dieser Ort in einem anderen Mitgliedstaat liegt — den für diesen Ort zuständigen Zollbehörden (nachstehend ‚den ersuchten Behörden‘) unverzüglich alle zweckdienlichen Unterlagen.

(2) Die ersuchten Behörden bestätigen den Eingang der Unterlagen und teilen dabei mit, ob sie für die Erhebung zuständig sind. Geht innerhalb von 28 Tagen keine Antwort ein, so müssen die ersuchenden Behörden unverzüglich das Suchverfahren fortsetzen.“

51. Artikel 366 und 367 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 366

(1) Der Nachweis, dass das Versandverfahren innerhalb der in der Versandanmeldung genannten Frist beendet wurde, kann von dem Hauptverpflichteten durch Vorlage einer von den Zollbehörden des Abgangsmitgliedstaats anzuerkennenden Bescheinigung, die mit Sichtvermerk der Zollbehörden des Bestimmungsmitgliedstaats versehen ist, die Angaben zur Identifizierung der betreffenden Waren enthält und aus der hervorgeht, dass die Waren bei der Bestimmungsstelle gestellt oder in Fällen nach Artikel 406 einem zugelassenen Empfänger übergeben worden sind, erbracht werden.

(2) Ein Versandverfahren gilt ebenfalls als beendet, wenn der Hauptverpflichtete eines der folgenden, von den Zollbehörden des Abgangsmitgliedstaats anerkannten Dokumente mit Angaben zur Identifizierung der betreffenden Waren vorlegt:

- a) ein in einem Drittland ausgestelltes Zollpapier, mit dem die Waren eine zulässige zollrechtliche Bestimmung erhalten haben,
- b) ein in einem Drittland ausgestelltes und von den Zollbehörden dieses Landes mit einem Sichtvermerk versehenes Dokument, das bescheinigt, dass sich die Waren in dem betreffenden Drittland im freien Verkehr befinden.

(3) Anstelle der in Absatz 2 genannten Unterlagen können Kopien oder Photokopien vorgelegt werden, die von der Zollbehörde, die die Originaldokumente mit einem Sichtvermerk versehen hat, den Behörden der betreffenden Drittländer oder den Behörden eines der Mitgliedstaaten beglaubigt wurden.

Artikel 367

Die Vorschriften für den Austausch von Versanddaten zwischen den Zollbehörden unter Einsatz von Informationstechnologie und Datennetzen gelten nicht für die vereinfachten Verfahren für bestimmte Beförderungsarten und für die anderen vereinfachten Verfahren gemäß Artikel 97 Absatz 2 Zollkodex, die in Artikel 372 Absatz 1 Buchstaben f und g genannt werden.“

52. Die Artikel 368a, 369, 369a, 370 und 371 werden gestrichen.

53. Artikel 372 erhält folgende Fassung:

„Artikel 372

(1) Die Zollbehörden können auf Antrag des Hauptverpflichteten oder des Empfängers die folgenden Vereinfachungen bewilligen:

- a) Inanspruchnahme einer Gesamtbürgschaft oder Befreiung von der Sicherheitsleistung,
- b) Verwendung besonderer Verschlüsse,
- c) Befreiung von der verbindlichen Beförderungsrouten,
- d) Status eines zugelassenen Versenders,
- e) Status eines zugelassenen Empfängers,
- f) Anwendung vereinfachter Verfahren für die Warenbeförderung:
 - i) im Eisenbahnverkehr oder in Großbehältern,
 - ii) auf dem Luftweg,
 - iii) auf dem Seeweg,
 - iv) über Rohrleitungen,
- g) Anwendung anderer vereinfachter Verfahren im Sinne des Artikels 97 Absatz 2 des Zollkodex.

(2) Vorbehaltlich anderslautender Vorschriften in diesem Abschnitt oder in der Bewilligung gelten die gemäß Absatz 1 Buchstaben a und f bewilligten Vereinfachungen in allen Mitgliedstaaten. Gemäß Absatz 1 Buchstaben b, c und d bewilligte Vereinfachungen gelten nur für gemeinschaftliche Versandverfahren, die in dem Mitgliedstaat beginnen, in dem die Bewilligung erteilt wurde. Eine gemäß Absatz 1 Buchstabe e bewilligte Vereinfachung gilt nur in dem Mitgliedstaat, in dem die Bewilligung erteilt wurde.“

54. Artikel 373 Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) das Versandverfahren regelmäßig in Anspruch nehmen oder von denen die Zollbehörden wissen, dass sie ihren Verpflichtungen aus dem Verfahren nachkommen können oder die im Falle der Vereinfachung nach Artikel 372 Absatz 1 Buchstabe e regelmäßig im Versandverfahren beförderte Waren erhalten; und“

55. Artikel 374 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Antrag auf Bewilligung von Vereinfachungen, nachstehend ‚Antrag‘ genannt, muss mit Datum und Unterschrift versehen sein. Der Antrag kann schriftlich gestellt oder unter Verwendung von EDV-Systemen zu den von den Zollbehörden aufgestellten Bedingungen und Modalitäten eingereicht werden.“

56. Artikel 376 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Im Falle der Vereinfachungen gemäß Artikel 372 Absatz 1 Buchstaben b, c, und f ist die Bewilligung der Abgangsstelle auf Verlangen vorzulegen.“

57. Artikel 379 erhält folgende Fassung:

„Artikel 379

(1) Der Hauptverpflichtete nimmt die Gesamtbürgschaft oder die Befreiung von der Sicherheitsleistung im Rahmen eines Referenzbetrags in Anspruch.

(2) Der Referenzbetrag entspricht dem Betrag der Zollschild, die für die Waren entstehen kann, die der Hauptverpflichtete während eines Zeitraums von mindestens einer Woche in das gemeinschaftliche Versandverfahren überführt.

Der Referenzbetrag wird von der Stelle der Bürgschaftsleistung in Zusammenarbeit mit dem Beteiligten festgelegt, und zwar auf der folgenden Grundlage:

- a) auf der Grundlage der Angaben über die in der Vergangenheit beförderten Waren und einer insbesondere auf den Handels- und Buchhaltungsunterlagen des Beteiligten beruhenden Schätzung des voraussichtlichen Umfangs der Versandverfahren;
- b) unter Berücksichtigung der höchsten Abgabensätze, die im Mitgliedstaat der Stelle der Bürgschaftsleistung für die Waren gelten. Dabei werden in Anwendung des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren beförderte oder zu befördernde Gemeinschaftswaren wie Nichtgemeinschaftswaren behandelt.

Für jede Beförderung im Versandverfahren wird der Betrag der Zollschild, die für die Waren entstehen kann, berechnet. Sofern die erforderlichen Daten nicht verfügbar sind, wird der Betrag auf 7 000 EUR festgelegt, es sei denn, die Zollbehörden veranschlagen aufgrund anderer ihnen bekannter Informationen einen abweichenden Betrag.

(3) Auf Antrag des Hauptverpflichteten prüft die Stelle der Bürgschaftsleistung den Referenzbetrag und setzt ihn gegebenenfalls neu fest.

(4) Der Hauptverpflichtete stellt sicher, dass die jeweiligen Beträge den Referenzbetrag nicht überschreiten, und berücksichtigt dabei alle Vorgänge, bei denen das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist.

Die Referenzbeträge werden für jeden einzelnen Versandvorgang mit den EDV-Systemen der Zollbehörden bearbeitet und möglicherweise überwacht.“

58. Folgender Artikel 380a wird eingefügt:

„Artikel 380a

Für jede Gesamtbürgschaft und/oder jede Befreiung von der Sicherheitsleistung wird dem Hauptverpflichteten

- a) eine ‚Sicherheits-Referenz-Nummer‘ nach Maßgabe des Referenzbetrags zugewiesen;
- b) ein mit der ‚Sicherheits-Referenz-Nummer‘ verbundener Zugriffscode zugewiesen und von der Stelle der Bürgschaftsleistung mitgeteilt.

Der Hauptverpflichtete kann sich oder seinen Vertretern einen oder mehrere Zugriffscode für diese Bürgschaft zuweisen.“

59. Artikel 382 erhält folgende Fassung:

„Artikel 382

(1) Die Gesamtbürgschaft wird von einem Bürgen geleistet.

(2) Für die Gesamtbürgschaft ist eine Bürgschaftsurkunde nach dem Muster in Anhang 48 zu verwenden. Die Bürgschaftsurkunde wird von der Zollstelle der Bürgschaftsleistung aufbewahrt.

(3) Artikel 346 Absatz 2 gilt sinngemäß.“

60. Artikel 383 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Dauer der Gültigkeit einer Bescheinigung wird auf zwei Jahre befristet. Sie kann jedoch von der Stelle der Bürgschaftsleistung einmal um höchstens zwei Jahre verlängert werden.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

61. Artikel 384 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Widerruf der Bewilligung der Verwendung einer Gesamtbürgschaft oder einer Befreiung von der

Sicherheitsleistung durch die Zollbehörden oder die Kündigung der Bürgschaft durch die Stelle der Bürgschaftsleistung oder durch den Bürgen werden zusammen mit dem Tag ihres Wirksamwerdens von der Stelle der Bürgschaftsleistung in das EDV-System eingegeben.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Anwendung des Artikels 353 Absatz 2 Buchstabe b ausgestellte Bescheinigungen dürfen ab dem Tag des Wirksamwerdens der Kündigung oder des Widerrufs nicht mehr für die Überführung von Waren in das gemeinschaftliche Versandverfahren verwendet werden und sind unverzüglich vom Hauptverpflichteten der Stelle der Bürgschaftsleistung zurückzugeben.

Jedes Land teilt der Kommission die näheren Angaben zur Identifizierung der weiterhin gültigen Bescheinigungen mit, die noch nicht zurückgegeben oder als gestohlen, abhanden gekommen oder gefälscht gemeldet worden sind. Die Kommission setzt die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis.“

c) Absatz 4 wird gestrichen.

62. Artikel 385 wird gestrichen.

63. Artikel 386 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Hauptverpflichtete gibt Anzahl, Art und Zeichen der verwendeten Verschlüsse in die Daten der Versandanmeldung ein.

Er bringt die Verschlüsse spätestens bei der Überlassung der Waren an.“

64. Artikel 387 Absatz 2 wird gestrichen.

65. Artikel 398 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Einer Person, die das gemeinschaftliche Versandverfahren in Anspruch nehmen möchte, ohne der Abgangsstelle oder an einem anderen zugelassenen Ort die in der Versandanmeldung aufgeführten Waren zu stellen, kann der Status eines zugelassenen Versenders bewilligt werden.“

66. Artikel 399 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) die Frist, die den Zollbehörden nach Übermittlung der Versandanmeldung durch den zugelassenen Versender zur Verfügung steht, damit diese gegebenenfalls vor Abgang der Waren eine Kontrolle vornehmen können;“

67. Artikel 400 erhält folgende Fassung:

„Artikel 400

Der zugelassene Versender übermittelt der Abgangsstelle die Versandanmeldung. Die Überlassung der Waren kann erst nach Ablauf der Frist gemäß Artikel 399 Buchstabe b erfolgen.“

68. Artikel 401 wird gestrichen.

69. Artikel 402 erhält folgende Fassung:

„Artikel 402

Der zugelassene Versender gibt gegebenenfalls die verbindliche Beförderungsrouten nach Artikel 355 Absatz 2 und die gemäß Artikel 356 festgelegte Frist, innerhalb der die Waren bei der Bestimmungsstelle gestellt werden müssen, sowie Anzahl, Art und Zeichen der Verschlüsse in das EDV-System ein.“

70. Artikel 403 und 404 werden gestrichen.

71. Artikel 406 erhält folgende Fassung:

„Artikel 406

(1) Einer Person, die im gemeinschaftlichen Versandverfahren beförderte Waren in ihrem Betrieb oder an einem anderen festgelegten Ort in Empfang nehmen möchte, ohne dass der Bestimmungsstelle die Waren gestellt und das Versandbegleitdokument vorgelegt werden, kann der Status eines zugelassenen Empfängers bewilligt werden.

(2) Der Hauptverpflichtete hat seine Pflichten nach Artikel 96 Absatz 1 Buchstabe a des Zollkodex erfüllt, und das Versandverfahren gilt als beendet, sobald die Waren zusammen mit dem Versandbegleitdokument, das die Sendung begleitet hat, dem zugelassenen Empfänger innerhalb der vorgeschriebenen Frist unverändert in seinem Betrieb oder an dem in der Bewilligung näher bestimmten Ort übergeben und die zur Nämlichkeitssicherung getroffenen Maßnahmen beachtet worden sind.

(3) Für jede Sendung, die dem zugelassenen Empfänger gemäß den in Absatz 2 festgelegten Bedingungen übergeben wird, stellt dieser auf Verlangen des Beförderers eine Eingangsbcheinigung in sinngemäßer Anwendung von Artikel 362 aus.“

72. Artikel 407 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In der Bewilligung wird insbesondere festgelegt:

- a) die zuständige(n) Bestimmungsstelle(n) für die beim zugelassenen Empfänger eingehenden Waren;

- b) die Frist, in der die Bestimmungsstelle dem zugelassenen Empfänger mit der ‚Entladeerlaubnis‘ die ‚Vorab-Ankunftsanzeige‘ zur sinngemäßen Anwendung von Artikel 361 Absatz 3 mitzuteilen hat;

- c) die ausgeschlossenen Warenarten oder -verkehre.“

73. Artikel 408 erhält folgende Fassung:

„Artikel 408

(1) Für die in seinem Betrieb oder an den in der Bewilligung näher bezeichneten Orten eingetroffenen Waren muss der zugelassene Empfänger

- a) die Bestimmungsstelle mit der ‚Ankunftsanzeige‘ unverzüglich über das Eintreffen der Waren und alle Ereignisse während der Beförderung unterrichten;

- b) die Nachricht ‚Entladeerlaubnis‘ abwarten, bevor er die Entladung vornimmt;

- c) nach Erhalt der ‚Entladeerlaubnis‘ der Bestimmungsstelle spätestens am dritten Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Waren eingetroffen sind, nach den in der Bewilligung enthaltenen Vorschriften den ‚Entladekommentar‘ mit Angabe aller Unstimmigkeiten zustellen;

- d) der Bestimmungsstelle das Exemplar des Versandbegleitdokuments, das die Waren begleitet hat, nach den in der Bewilligung enthaltenen Vorschriften zustellen oder zur Verfügung halten.

(2) Die Bestimmungsstelle gibt die Daten der ‚Kontrollergebnisnachricht‘ in das EDV-System ein.“

74. Artikel 408a wird gestrichen.

75. Artikel 441 Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Artikel 353 Absatz 5 und Nummer 23 von Anhang 37d gelten für Ladelisten, die gegebenenfalls dem Frachtbrief CIM oder dem Übergabeschein TR beigefügt werden.“

76. Artikel 442 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In den Fällen, in denen Waren im gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert werden, schließen die Artikel 412 bis 441 nicht aus, dass die in den Artikeln 344 bis 362, in Artikel 367 sowie in Nummer 22 von Anhang 37d festgelegten Verfahren in Anspruch genommen werden; jedoch gelten die Artikel 415 und 417 oder die Artikel 429 und 432.“

77. Artikel 450a erhält folgende Fassung:

„Artikel 450a

Die Frist nach Artikel 215 Absatz 1 dritter Gedankenstrich des Zollkodex beträgt:

- sieben Monate nach Ablauf der Frist, in der die Waren der Bestimmungsstelle gestellt werden sollten, es sei denn, es wurde ein Antrag auf Erhebung im Sinne von Artikel 365a gestellt, wodurch sich dieser Zeitraum um höchstens einen Monat verlängert, oder
- einen Monat nach Ablauf der in Artikel 365 Absatz 5 genannten Frist, wenn der Hauptverpflichtete keine oder unzureichende Angaben vorgelegt hat.“

78. Artikel 450c Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wird das Versandverfahren nicht erledigt, so müssen die zuständigen Zollbehörden des Abgangsmitgliedstaats den Bürgen innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der Frist, in der die Waren der Bestimmungsstelle gestellt werden sollten, über die Nichterledigung des Versandverfahrens unterrichten.“

79. Artikel 450d Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Diese Behörden unterrichten die Abgangsstelle und die Stelle der Bürgschaftsleistung über alle Fälle, in denen eine Zolsschuld hinsichtlich der von der Abgangsstelle angenommenen Anmeldungen zum Versandverfahren entstanden ist, sowie über alle gegenüber dem Schuldner eingeleiteten Erhebungsmaßnahmen. Sie unterrichten außerdem die Abgangsstelle über die Erhebung der Zölle und anderer Abgaben, damit die Abgangsstelle das Versandverfahren erledigen kann.“

80. In Artikel 453 Absatz 2 werden die Worte „Artikel 314b“ durch die Worte „Artikel 314“ ersetzt.

81. Artikel 454 erhält folgende Fassung:

„Artikel 454

(1) Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für Beförderungen im Verfahren des internationalen Warentransports mit Carnet TIR innerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft.

(2) Die Struktur und die erforderlichen Angaben in den Nachrichten, auf die in diesem Abschnitt Bezug genommen wird, werden von den Zollbehörden im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt.

(3) Der Inhaber des Carnet TIR muss die Daten des Carnet TIR entsprechend der Struktur und den Angaben in Anhang 37a und Anhang 37c bei der Abgangs- oder Eingangszollstelle elektronisch einreichen.

(4) Bei Überlassung der Waren in das TIR-Verfahren druckt die Abgangs- oder Eingangszollstelle ein

Versandbegleitdokument aus, das an den Trennabschnitt Nr. 2 geheftet wird, und übermittelt der angegebenen Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle die Daten des Carnet TIR elektronisch unter Verwendung der Nachricht ‚Vorab-Ankunftsanzeige‘.

(5) Die Angaben im Carnet TIR werden verwendet, um etwaige Rechtsfolgen zu bestimmen, die sich aus Abweichungen zwischen den elektronischen Daten des Carnet TIR und den Angaben im Carnet TIR ergeben.

(6) Ausnahmen von der Verpflichtung, die TIR-Versandmeldung in elektronischer Form einzureichen, sind nur dann zulässig, wenn

- a) das EDV-gestützte Versandsystem der Zollbehörden nicht funktioniert,
- b) die Anwendung für die elektronische Eingabe der Carnet-TIR-Daten nicht funktioniert,
- c) die Netzwerkverbindung zwischen der Anwendung für die elektronische Eingabe der Carnet-TIR-Daten und den Zollbehörden nicht funktioniert.

(7) Eine Ausnahme gemäß Absatz 6 Buchstaben b und c bedarf der vorherigen Zustimmung der Zollbehörden.“

82. Artikel 454a Absatz 2 wird folgender Buchstabe d angefügt:

„d) Daten mit der Bestimmungszollstelle elektronisch austauschen.“

83. Artikel 454b erhält folgende Fassung:

„Artikel 454b

(1) Bei Eintreffen der Waren in seinem Betrieb oder an dem in der in Artikel 454a genannten Bewilligung näher bezeichneten Ort muss der zugelassene Empfänger nach dem in der Bewilligung festgelegten Verfahren Folgendes einhalten:

- a) Er muss die Bestimmungszollstelle unter Verwendung der Nachricht ‚Ankunftsanzeige‘ unverzüglich über das Eintreffen der Waren und über alle während der Beförderung aufgetretenen Unregelmäßigkeiten informieren;
- b) er muss vor dem Entladen die Nachricht ‚Entladeerlaubnis‘ abwarten;
- c) er muss die Angaben betreffend die entladenen Waren unverzüglich in seine Bücher eintragen;
- d) er muss spätestens am dritten Tag nach dem Eintreffen der Waren die Nachricht ‚Entladekommentar‘ einschließlich aller festgestellten Unregelmäßigkeiten an die Bestimmungszollstelle senden.

(2) Der zugelassene Empfänger sorgt dafür, dass das Carnet TIR den Zollbehörden bei der Bestimmungszollstelle unverzüglich zusammen mit dem Versandbegleitdokument vorgelegt wird. Die Zollbehörden bei der Bestimmungszollstelle füllen den Stammabschnitt 2 des Carnet TIR aus und sorgen dafür, dass das Carnet TIR dem Carnetinhaber oder seinem Vertreter zurückgegeben wird. Der Trennabschnitt Nr. 2 verbleibt bei der Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle.

(3) Als Datum der Beendigung des TIR-Verfahrens gilt das Datum der Eintragung in die Bücher gemäß Absatz 1 Buchstabe c.

Ist es während der Beförderung zu Unregelmäßigkeiten gekommen, gilt jedoch als Datum der Beendigung des TIR-Verfahrens das Datum der Nachricht ‚Kontrollergebnisse‘ gemäß Artikel 455 Absatz 4.

(4) Auf Antrag des Carnetinhabers stellt der zugelassene Empfänger eine Empfangsbescheinigung aus, die das Eintreffen der Waren im Betrieb des zugelassenen Empfängers bestätigt und eine Bezugnahme auf das Versandbegleitdokument und das Carnet TIR enthält. Die Empfangsbescheinigung kann nicht als Nachweis für die Beendigung des TIR-Verfahrens im Sinne von Artikel 1 Buchstabe d des TIR-Übereinkommens oder von Artikel 455b verwendet werden.

(5) Die Bestimmungszollstelle gibt die Nachricht ‚Kontrollergebnisse‘ in das Computersystem ein.

Die Zollbehörden übermitteln außerdem die in Anhang 10 des TIR-Übereinkommens vorgesehenen Daten.

(6) Funktioniert die EDV-Anwendung bei dem zugelassenen Empfänger nicht, so können die zuständigen Behörden andere Arten der Kommunikation mit den Zollbehörden bei der Bestimmungszollstelle zulassen.“

84. Artikel 454c Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das TIR-Verfahren gilt als im Sinne von Artikel 1 Buchstabe d des TIR-Übereinkommens beendet, wenn die Voraussetzungen gemäß Artikel 454b Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 erfüllt wurden.“

85. Artikel 455 erhält folgende Fassung:

„Artikel 455

(1) Die Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle füllt den Stammabschnitt 2 aus, behält den Trennabschnitt Nr. 2 und das Versandbegleitdokument und verwendet die Nachricht ‚Ankunftsanzeige‘, um der Abgangs- oder Eingangszollstelle den Eingang der Waren an dem Tag, an dem sie gestellt wurden, mitzuteilen.

(2) Wird das TIR-Verfahren an einer anderen als der auf der Versandanmeldung angegebenen Zollstelle beendet, so teilt die neue Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle der Abgangs- oder Eingangszollstelle das Eintreffen der Waren mit der Nachricht ‚Ankunftsanzeige‘ mit.

Die Abgangs- oder Eingangszollstelle teilt das Eintreffen der Waren der ursprünglich auf der Versandanmeldung angegebenen Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle mittels der Nachricht ‚Weitergeleitete Ankunftsanzeige‘ mit.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannte Nachricht ‚Ankunftsanzeige‘ kann nicht als Nachweis für die Beendigung des Verfahrens im Sinne von Artikel 455b verwendet werden.

(4) Die Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle übermittelt der Eingangs- oder Abgangszollstelle die Nachricht ‚Kontrollergebnisse‘ spätestens am dritten auf den Tag der Gestellung folgenden Tag, es sei denn es liegen Umstände vor, die eine spätere Übermittlung rechtfertigen. Bei Anwendung des Artikels 454b übermittelt die Bestimmungszollstelle der Eingangs- oder Abgangszollstelle die Nachricht ‚Kontrollergebnisse‘ jedoch spätestens am sechsten Tag nach Eintreffen der Waren im Betrieb des zugelassenen Empfängers.

Die Zollbehörden übermitteln außerdem die in Anhang 10 des TIR-Übereinkommens vorgesehenen Daten.

(5) Bei Anwendung des Artikels 454 Absatz 6 senden die Zollbehörden des Bestimmungs- oder Ausgangsmitgliedstaats den entsprechenden Teil des Trennabschnitts Nr. 2 des Carnet TIR unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von acht Tagen nach Beendigung des TIR-Verfahrens, an die Zollbehörden des Eingangs- oder Abgangsmitgliedstaats zurück.“

86. Artikel 455a erhält folgende Fassung:

„Artikel 455a

(1) Geht die Nachricht ‚Ankunftsanzeige‘ bei den Zollbehörden des Abgangs- oder Eingangsmitgliedstaats nicht bis zum Ablauf der Frist für die Gestellung der Waren bei der Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle ein oder erhalten die Zollbehörden die Nachricht ‚Kontrollergebnisse‘ nicht innerhalb von sechs Tagen nach Eingang der Nachricht ‚Ankunftsanzeige/Eingangsbestätigung‘, so prüfen sie, ob ein Suchverfahren eingeleitet werden sollte, um die Informationen zu erhalten, die für die Erledigung des TIR-Verfahrens erforderlich sind, oder, falls keine Informationen über die Erledigung vorliegen, um

- die Umstände des Entstehens der Zollschuld festzustellen,
- den Zollschuldner zu ermitteln,
- die für die buchmäßige Erfassung zuständigen Zollbehörden festzustellen.

(2) Das Suchverfahren ist spätestens sieben Tage nach Ablauf einer der in Absatz 1 genannten Fristen einzuleiten, es sei denn, es liegt ein von den Mitgliedstaaten einvernehmlich definierter Ausnahmefall vor. Die Zollbehörden leiten das Suchverfahren unverzüglich ein, wenn sie schon früher darauf hingewiesen werden oder den Verdacht haben, dass der TIR-Versand nicht beendet wurde.

(3) Haben die Zollbehörden des Eingangs- oder des Abgangsmitgliedstaats nur die Nachricht ‚Ankunftsanzeige‘ erhalten, so leiten sie das Suchverfahren ein, indem sie von der Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle, die die Nachricht ‚Ankunftsanzeige‘ übermittelt hat, die Nachricht ‚Kontrollergebnisse‘ anfordern.

(4) Haben die Zollbehörden bei der Eingangs- oder Abgangszollstelle die Nachricht ‚Ankunftsanzeige‘ nicht erhalten, so leiten sie das Suchverfahren ein, indem sie ein Ersuchen um Übermittlung der für die Beendigung des TIR-Verfahrens erforderlichen Informationen an die Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle richten. Diese Zollstelle leistet dem Ersuchen innerhalb von 28 Tagen Folge.

(5) Der Inhaber des Carnet TIR wird aufgefordert, alle für die Beendigung des Verfahrens erforderlichen Informationen innerhalb von 28 Tagen nach Beginn des Suchverfahrens an die Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle zu übermitteln, wenn das TIR-Verfahren nicht beendet werden kann. Der Inhaber des Carnet TIR leistet dieser Aufforderung innerhalb von 28 Tagen Folge. Dieser Zeitraum kann auf Antrag des Inhabers des Carnet TIR um weitere 28 Tage verlängert werden.

Die Zollbehörden des Ausgangs- oder des Eingangsmitgliedstaats benachrichtigen außerdem unbeschadet der Mitteilung nach Artikel 11 Absatz 1 des TIR-Übereinkommens den betreffenden bürgenden Verband und fordern diesen auf, den Nachweis für die Beendigung des TIR-Versands zu erbringen.

(6) Bei Anwendung von Artikel 454 Absatz 6 leiten die Zollbehörden des Eingangs- oder des Abgangsmitgliedstaats das Suchverfahren gemäß Absatz 1 ein, wenn sie keinen Nachweis erhalten haben, dass das TIR-Verfahren innerhalb von zwei Monaten nach dem Datum der Annahme des Carnet TIR beendet wurde. Hierzu richten diese Zollbehörden an die Zollbehörden des Bestimmungs- oder des Ausgangsmitgliedstaats ein entsprechendes Ersuchen mit allen erforderlichen Angaben. Die Behörden leiten das Suchverfahren schon früher ein, wenn sie darauf hingewiesen werden oder den Verdacht haben, dass der TIR-Versand nicht beendet wurde. Das Suchverfahren wird auch eingeleitet, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Nachweis für die Beendigung des TIR-Versands gefälscht wurde und die Einleitung des Suchverfahrens zur Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele erforderlich ist.

Das Verfahren gemäß Absatz 5 gilt sinngemäß.

Die Zollbehörden des Bestimmungs- oder des Ausgangsmitgliedstaats leisten diesem Ersuchen innerhalb von 28 Tagen Folge.

(7) Ergibt das Suchverfahren, dass das TIR-Verfahren ordnungsgemäß beendet wurde, so schließen die Zollbehörden des Abgangs- oder des Eingangsmitgliedstaats das Verfahren und teilen dies unverzüglich dem bürgenden Verband und dem Inhaber des Carnet TIR sowie gegebenenfalls den Zollbehörden mit, die bereits ein

Erhebungsverfahren nach den Artikeln 217 bis 232 des Zollkodex eingeleitet haben.“

87. Folgender Artikel 455b wird eingefügt:

„Artikel 455b

(1) Der Nachweis, dass der TIR-Versand innerhalb der im Carnet TIR festgesetzten Frist beendet wurde, kann durch Vorlage einer von den Zollbehörden des Bestimmungs- oder des Ausgangsmitgliedstaats anerkannten Bescheinigung erbracht werden, die Angaben zur Identifizierung der betreffenden Waren enthält und aus der hervorgeht, dass die Waren bei der Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle gestellt oder in den Fällen nach Artikel 454a dem zugelassenen Empfänger übergeben worden sind.

(2) Der TIR-Versand gilt ebenfalls als beendet, wenn der Inhaber des Carnet TIR oder der bürgende Verband eines der folgenden von den Zollbehörden anerkannten Dokumente vorlegt, das Angaben zur Identifizierung der betreffenden Waren enthält:

- a) ein in einem Drittland ausgestelltes Dokument, mit dem die Waren eine zulässige zollrechtliche Bestimmung erhalten haben,
- b) ein in einem Drittland ausgestelltes und von den Zollbehörden dieses Landes mit einem Sichtvermerk versehenes Dokument, in dem bescheinigt wird, dass sich die Waren in dem betreffenden Drittland im zollrechtlich freien Verkehr befinden.

(3) Die unter den Buchstaben a und b genannten Dokumente können durch Abschriften oder Fotokopien ersetzt werden, die von der Stelle, die das Original mit ihrem Sichtvermerk versehen hat, von den Behörden des betreffenden Drittlands oder von den Behörden eines Mitgliedstaats beglaubigt sind.“

88. Artikel 456 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Die Frist nach Artikel 215 Absatz 1 dritter Gedankenstrich des Zollkodex beträgt sieben Monate gerechnet vom letzten Tag der Frist für die Gestellung der Waren bei der Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Artikel 450b und 450d finden im Rahmen der Abgabenerhebung beim TIR-Verfahren entsprechende Anwendung.“

89. Artikel 457b erhält folgende Fassung:

„Artikel 457b

(1) Betrifft ein TIR-Versand Waren gemäß Artikel 340a oder halten die Zollbehörden es für notwendig, so kann die Abgangs- oder Eingangszollstelle die Beförderung auf einer festgelegten Route vorschreiben.

(2) Die Zollbehörden des Mitgliedstaats, in dem sich die Sendung befindet, vermerken die entsprechenden Angaben im Versandbegleitdokument und auf dem Stammabschnitt 1 des Carnet TIR, wenn

- a) die Route auf Antrag des Inhabers des Carnet TIR geändert wird;
- b) der Beförderer in Fällen höherer Gewalt von der vorgeschriebenen Route abgewichen ist.

Die Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle gibt die entsprechenden Informationen in das EDV-System ein.

(3) In den in Absatz 2 Buchstabe b genannten Fällen werden bei der nächstgelegenen Zollbehörde unverzüglich die Sendung vorgeführt sowie das Versandbegleitdokument und das Carnet TIR vorgelegt.“

90. In Artikel 458 Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Die Kommission stellt diese Informationen den übrigen Mitgliedstaaten im Internet auf der Webseite der Europäischen Union zur Verfügung.“

91. In Artikel 496 wird Buchstabe c gestrichen.

92. Artikel 843 Absatz 2 wird gestrichen.

93. In Anhang 30A Nummer 1 Einleitende Bemerkungen zu den Tabellen, Bemerkung 5 Vereinfachte Verfahren, Nummer 5.1 wird die Zahl „288“ gestrichen.

94. Anhang 37 Titel I Abschnitt A Buchstabe c erster Satz erhält folgende Fassung:

„c) wenn eine Gemeinschaftsvorschrift dies ausdrücklich vorsieht, insbesondere im Rahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens für die Versandanmeldung für Reisende und für das Notfallverfahren.“

95. Anhang 37a Titel II Abschnitt B „Bemerkungen zu den einzelnen Daten der Versandanmeldung“ wird wie folgt geändert

- a) in der Datengruppe „VERSANDVORGANG“ erhält die Bemerkung zu „Kennzeichen bei Grenzüberschreitung“ (Feld Nr. 21) folgende Fassung:

„Art/Länge: an ..27

Die Verwendung dieses Attributs ist den Mitgliedstaaten nach Maßgabe des Anhangs 37 freigestellt.“

- b) die Datengruppe „WARENPOSITION — EMPFINDLICHE WAREN CODES“ (Feld 31) erhält folgende Fassung:

„EMPFINDLICHE WAREN — Codes (Feld 31)

Zahl: 9

Die Datengruppe ist zu verwenden, wenn die Versandanmeldung Waren des Anhangs 44c betrifft.

Code der empfindlichen Waren (Feld 31)

Art/Länge: n ..2

Es ist der Code in Anhang 37c zu verwenden, wenn die Warennummer nicht ausreicht, um eine Ware des Anhangs 44c eindeutig zu identifizieren.

Empfindliche Menge (Feld 31)

Art/Länge: n .. 11,3

Das Attribut ist zu verwenden, wenn die Versandanmeldung Waren des Anhangs 44c betrifft.“

- c) In der Datengruppe „POSITION — PACKSTÜCKE“ (Feld 31) erhalten die Attribute „Zeichen und Nummern der Packstücke“, „Art der Packstücke“ und „Anzahl der Packstücke“ folgende Fassung:

„Zeichen und Nummern der Packstücke (Feld 31)

Art/Länge: an ..42

Das Attribut ist zu verwenden, wenn das Attribut ‚**Art der Packstücke**‘ andere als die in Anhang 37c aufgeführten Codes für ‚Massengut‘ (VQ, VG, VL, VY, VR oder VO) oder ‚nicht verpackt oder nicht abgepackt‘ (NE, NF, NG) enthält. Die Verwendung ist freigestellt, wenn beim Attribut ‚**Art der Packstücke**‘ einer der vorgenannten Codes verwendet wurde.

Verpackungsart (Feld 31)

Art/Länge: a2

Es sind die Codes aus dem Verzeichnis der ‚Verpackungscodes‘ in Anhang 38 Abschnitt ‚Feld 31‘ zu verwenden.

Anzahl der Packstücke (Feld 31)

Art/Länge: n ..5

Das Attribut ist zu verwenden, wenn das Attribut ‚**Art der Packstücke**‘ andere als die in Anhang 37c aufgeführten Codes für ‚Massengut‘ (VQ, VG, VL, VY, VR oder VO) oder ‚nicht verpackt oder nicht abgepackt‘ (NE, NF, NG) enthält. Es kann nicht verwendet werden, wenn beim Attribut ‚**Art der Packstücke**‘ einer der vorgenannten Codes verwendet wurde.“

- d) In der Datengruppe „WARE-VORGELEGTE UNTERLAGEN/BESCHEINIGUNGEN“ (Feld 44) wird der Text unter „Zahl: 99“ ersetzt durch den Eintrag:
- „Die Datengruppe ist für TIR-Nachrichten zu verwenden. In anderen Fällen ist die Datengruppe nach Maßgabe des Anhangs 37 zu verwenden. Wird die Datengruppe verwendet, ist mindestens eines der folgenden Attribute zu verwenden:“
96. In Anhang 37c werden folgende Nummern angefügt:
- „9. Für das Attribut ‚Art der Anmeldung‘ (Feld 1): Für TIR-Anmeldungen ist der Code ‚TIR‘ zu verwenden.
10. Für das Attribut ‚Art der Sicherheitsleistung‘ (Feld 52): Für TIR-Nachrichten ist der Code ‚B‘ zu verwenden.“
97. Anhang 37d wird in der Fassung des Anhangs I dieser Verordnung eingefügt.
98. Anhang 38 wird in der Fassung des Anhangs II dieser Verordnung geändert.
99. Anhang 44a Titel I Nummer 1 erhält folgende Fassung:
- „1. Begriffsbestimmung
- 1.1. Die Ladeliste ist ein Dokument, das die in diesem Anhang aufgeführten Merkmale aufweist.
- 1.2. Sie kann zusammen mit der Versandanmeldung im Rahmen der Anwendung von Artikel 353 Absatz 2 verwendet werden.“
100. Anhang 44b wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 3.1 erhält folgende Fassung:
- „3.1. Das Papier für die Vordrucke muss so fest sein, dass es bei normalem Gebrauch weder einreißt noch knittert. Das zu verwendende Papier ist weiß.“
- b) Nummer 4.3 erhält folgende Fassung:
- „4.3. Die Vordrucke müssen den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten und eine Identifikationsnummer tragen.“
101. Anhang 44c erhält die Fassung des Anhangs III dieser Verordnung.
102. Anhang 45a wird wie folgt geändert:
- a) in Kapitel I wird der Vordruck „B“ des Musters des Versandbegleitdokuments gestrichen.
- b) Kapitel II erhält die Fassung des Anhangs IV dieser Verordnung.
103. Anhang 45b erhält die Fassung des Anhangs V dieser Verordnung.
104. In Anhang 46b wird die zweite Spalte der Tabelle wie folgt geändert:
- a) die Anmerkungen zu Kriterium 1 „Ausreichende Erfahrung“ erhält folgende Fassung:
- „Eine ausreichende Erfahrung wird durch die ordnungsgemäße und regelmäßige Anwendung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens durch den Beteiligten als Hauptverpflichteten während der nachstehenden, dem Antrag vorausgehenden Zeiträume nachgewiesen:
- sechs Monate für die Anwendung von Artikel 380 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 381 Absatz 1,
 - ein Jahr für die Anwendung von Artikel 380 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 381 Absatz 2 Buchstabe a,
 - zwei Jahre für die Anwendung von Artikel 380 Absatz 3 und Artikel 381 Absatz 2 Buchstabe b.“
- b) die Anmerkung zu Kriterium 2 „Enge Zusammenarbeit mit den Zollbehörden“ erhält folgende Fassung:
- „Die Zusammenarbeit zwischen dem Hauptverpflichteten und den Zollbehörden gilt als eng, wenn der Hauptverpflichtete zur Verwaltung seiner Versandvorgänge besondere Maßnahmen trifft, die diesen Behörden bessere Möglichkeiten zur Kontrolle und zum Schutz der auf dem Spiel stehenden Interessen bieten.
- Diese Maßnahmen, die von den Zollbehörden anerkannt werden müssen, bestehen insbesondere aus
- besonderen Methoden für die Erstellung der Versandanmeldung; oder
 - dem Inhalt der Versandanmeldung, wenn der Hauptverpflichtete hierin zusätzliche Angaben in Fällen macht, in denen sie nicht obligatorisch sind; oder
 - besonderen Methoden bei der Erfüllung der Förmlichkeiten für die Überführung der Waren in das Versandverfahren (der Hauptverpflichtete legt seine Versandanmeldungen bei nur einer Zollstelle vor).“
105. Anhang 47a wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
- „1. Fälle, in denen die Inanspruchnahme der Gesamtbürgschaft für einen reduzierten Betrag oder der Gesamtbürgschaft vorübergehend untersagt werden kann

1.1. Vorübergehende Untersagung der Inanspruchnahme der Gesamtbürgschaft für einen reduzierten Betrag

Unter ‚besonderen Umständen‘ im Sinne des Artikels 94 Absatz 6 des Zollkodex ist eine Situation zu verstehen, in welcher der gemäß Artikel 94 Absatz 4 reduzierte Betrag der Gesamtbürgschaft nachweislich in einer Vielzahl von — mehrere Hauptverpflichtete betreffenden — Fällen, selbst bei Anwendung des Artikels 384 und des Artikels 9 des Zollkodex, nicht mehr ausreicht, um die fristgerechte Begleichung der Schulden sicherzustellen, die durch die Entziehung von Waren des Anhangs 44c aus dem gemeinschaftlichen Versandverfahren entstanden sind, und dadurch das ordnungsgemäße Funktionieren des Versandverfahrens in Frage gestellt wird.

1.2. Vorübergehende Untersagung der Inanspruchnahme der Gesamtbürgschaft

Unter dem Begriff ‚umfangreiche Betrügereien‘ im Sinne des Artikels 94 Absatz 7 des Zollkodex ist eine Situation zu verstehen, in der die in Artikel 94 Absatz 2 Buchstabe b genannte Gesamtbürgschaft nachweislich, selbst bei Anwendung des Artikels 384, des Artikels 9 sowie gegebenenfalls des Artikels 94 Absatz 6 des Zollkodex, nicht mehr ausreicht, um die fristgerechte Begleichung der Schulden sicherzustellen, die durch Entziehung von Waren des Anhangs 44c aus dem gemeinschaftlichen Versandverfahren entstanden sind; hierbei sind das Ausmaß der Entziehungshandlungen und die Bedingungen zu berücksichtigen, unter denen diese erfolgten, insbesondere, wenn sie sich aus Aktivitäten der internationalen organisierten Kriminalität ergeben.“

- b) In Nummer 2 wird Nummer 2.2 gestrichen.
- c) In Nummer 3 wird der zweite Gedankenstrich gestrichen.
- d) In Nummer 4 erhält Nummer 4.3 folgende Fassung:

„4.3. Wird die Ausnahme von den Zollbehörden bewilligt, so bringen sie in Feld 8 der Bürgschaftsbescheinigung den nachstehenden Vermerk an:

— UNBESCHRÄNKTE VERWENDUNG — 99209“.

106. Anhang 51b Nummer 1.2.1 erhält folgende Fassung:

„1.2.1. Darf die Gesamtbürgschaft für die Waren des Anhangs 44c nicht in Anspruch genommen werden, so ist in Feld 8 der Bescheinigung der nachstehende Vermerk einzutragen:

— Beschränkte Geltung — 99200“

107. Anhang 67 — VORDRUCKE FÜR ANTRÄGE UND BEWILLIGUNGEN — wird wie folgt geändert:

- a) In der zweiten Zeile der Überschrift werden zwischen den Worten „Artikel“ und „292“ die Zahlen „253b“, „253c“, „253h“ und „253l“ eingefügt.
- b) Nach den allgemeinen Hinweisen und vor dem Vordruck „Antrag auf Bewilligung eines Zollverfahrens mit wirtschaftlicher Bedeutung/einer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zur besonderen Verwendung“ werden die im Anhang VI dieser Verordnung enthaltenen Vordrucke und Erläuterungen eingefügt.
- c) Nach dem Vordruck „Antrag auf Bewilligung einer passiven Veredelung, Zusatzblatt“ erhält die Überschrift „ERLÄUTERUNGEN“ die folgende Fassung:

„ERLÄUTERUNGEN ZU DEN VORDRUCKEN FÜR ANTRÄGE AUF VEREINFACHTE ZOLLVERFAHREN“.

Artikel 2

Bis zum 1. Januar 2012 überprüfen die Zollbehörden in Anwendung von Artikel 253 Absatz 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 die Bewilligungen, die vor dem in Artikel 3 Absatz 3 dieser Verordnung genannten Datum erteilt wurden, und erteilen neue Bewilligungen in Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 in der Fassung dieser Verordnung.

Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummern 2, 3, 5 bis 12, 27 bis 48, 51 bis 76, 92, 94, 95 Buchstaben a, b und c, 97 bis 100 und 102 bis 106 gilt ab 1. Juli 2008.

(3) Artikel 1 Nummern 1, 4, 13, 14, 16 bis 24, 26, 80 bis 85, 87, 89, 90, 91, 95 Buchstabe d, 96, 101 und 107 gilt ab 1. Januar 2009.

(4) Artikel 1 Nummern 49, 50, 77, 78, 79, 86 und 88 gilt ab 1. Juli 2009.

- (5) Artikel 1 Nummern 15, 25 und 93 gilt ab 1. Januar 2011.
- (6) Artikel 1 Nummer 2 gilt bis zum 30. Juni 2009.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. November 2008

Für die Kommission
László KOVÁCS
Mitglied der Kommission

ANHANG I

„ANHANG 37d

(gemäß Artikel 353 Absatz 2 Buchstabe b)

TEIL I

NOTFALLVERFAHREN

KAPITEL I

Allgemeines

1. In diesem Anhang werden die Einzelheiten für die Durchführung des Notfallverfahrens nach Artikel 353 Absatz 2 für folgende Fälle festgesetzt:
 - a) für Reisende:
 - wenn das EDV-System der Zollbehörden nicht funktioniert,
 - b) für die Hauptverpflichteten, einschließlich der zugelassenen Versender:
 - wenn das EDV-System der Zollbehörden nicht funktioniert,
 - wenn das EDV-System eines Hauptverpflichteten nicht funktioniert oder
 - wenn das Netzwerk zwischen einem Hauptverpflichteten und den Zollbehörden ausgefallen ist.
2. Falls in den Nummern 3 bis 31 dieses Anhangs nicht anders geregelt, gelten Teil I, Titel VII, VIII und Teil II, Titel II Kapitel 4 Abschnitte 1, 2 und 3 Unterabschnitte 1 bis 7 des Zollkodex auch für das Notfallverfahren.
3. Versandanmeldungen
 - 3.1. Die für das Notfallverfahren verwendete Versandanmeldung muss von allen an dem Versandverfahren beteiligten Parteien erkennbar sein, um Probleme bei der/den Durchgangszollstellen und der Bestimmungsstelle zu vermeiden. Aus diesem Grund werden dafür nur die folgenden Unterlagen verwendet:
 - das Einheitspapier;
 - das vom System des Beteiligten formlos auf Papier gedruckte Einheitspapier, wie in Anhang 37 vorgesehen; oder
 - das durch einen Ausdruck des Versandbegleitdokuments ersetzte Einheitspapier, wenn dieses Anliegen des Beteiligten nach Ansicht der Zollbehörden gerechtfertigt ist und die Zollbehörden dieses Vorgehen genehmigen.
 - 3.2. Für die Anwendung von Nummer 3.1 dritter Gedankenstrich wird das Versandbegleitdokument gemäß den Anhängen 37 und 45a ausgefüllt.
 - 3.3. Die Vorschriften dieses Anhangs, die sich auf die die Sendung begleitenden Exemplare der Versandanmeldung beziehen, gelten sinngemäß für das Versandbegleitdokument.

KAPITEL II

Durchführungsvorschriften

4. Ausfall des EDV-Systems der Zollbehörden
 - 4.1. Unabhängig von der verwendeten Unterlage erfolgt die Durchführung wie folgt:
 - Bei Verwendung des Einheitspapiers wird die Versandanmeldung in der Abgangsstelle in drei Exemplaren entsprechend Anhang 37 vorgelegt; beim Versandbegleitdokument wird die Anmeldung entsprechend den Anhängen 37 und 45a ausgefüllt und vorgelegt;

- die Versandanmeldung wird in Feld C mit einem Nummerierungssystem registriert, das sich von dem bei der EDV-Registrierung unterscheidet;
 - auf das Notfallverfahren wird auf den Exemplaren der Versandanmeldung in Feld A des Einheitspapiers mit dem Stempel gemäß Teil II dieses Anhangs oder auf dem Versandbegleitdokument anstelle der Versand-Bezugsnummer MRN und des Strichcodes hingewiesen;
 - beim vereinfachten Verfahren erfüllt der Beteiligte alle Bedingungen und Auflagen für die Eintragungen in die Anmeldung und die Verwendung des Sonderstempels der Nummern 26 bis 29 unter Verwendung der Felder D bzw. C;
 - beim Standardverfahren wird das Dokument von der Abgangsstelle bzw. beim vereinfachten Verfahren vom zugelassenen Versender abgestempelt;
 - wird das Versandbegleitdokument verwendet, so darf auf der Versandanmeldung weder ein Strichcode noch die Versand-Bezugsnummer (MRN) erscheinen.
- 4.2. Bei Anwendung des Notfallverfahrens müssen sämtliche Anmeldungen, die in das EDV-System eingegeben, aufgrund des Ausfalls des Systems aber noch nicht verarbeitet wurden, storniert werden. Der Beteiligte muss die Zollbehörden jedes Mal informieren, wenn eine Versandanmeldung in das EDV-System eingegeben, anschließend aber das Notfallverfahren dafür angewendet wurde.
- 4.3. Die Zollbehörde überwacht den Einsatz des Notfallverfahrens, um jeden Missbrauch auszuschließen.
5. Ausfall des EDV-Systems des Hauptverpflichteten und/oder des Netzwerks
- Es gelten die Vorschriften von Nummer 4 mit Ausnahme der Vorschriften für das vereinfachte Verfahren.
 - Der Hauptverpflichtete informiert die Zollbehörden, sobald sein EDV-System und/oder das Netzwerk erneut zur Verfügung stehen.
6. Ausfall des EDV-Systems und/oder des Netzwerks des zugelassenen Versenders
- Bei Ausfall des EDV-Systems und/oder des Netzwerks des zugelassenen Versenders wird das folgende Verfahren angewendet:
- Die Vorschriften von Nummer 4 sind anzuwenden.
 - Der zugelassene Versender informiert die Zollbehörden, sobald sein EDV-System und/oder Netzwerk erneut zur Verfügung stehen.
 - Greift ein zugelassener Versender unter diesen Umständen oder bei Mängeln des Netzwerks bei über 2 % seiner Anmeldungen auf das Notfallverfahren zurück, sollte die Bewilligung überprüft werden, um festzustellen, ob die Voraussetzungen dafür noch erfüllt sind.
7. Erfassung der Daten durch die nationalen Verwaltungen

In den in Nummer 5 und 6 genannten Fällen können die nationalen Zollbehörden es den Beteiligten gestatten, die Versandanmeldung der Abgangsstelle in einem Exemplar (unter Verwendung des Einheitspapiers oder gegebenenfalls des Musters des Versandbegleitdokuments) vorzulegen, damit sie von dem EDV-System der Zollbehörden verarbeitet wird.

KAPITEL III

Ablauf des Verfahrens

8. Die dem Hauptverpflichteten von der Abgangsstelle ausgehändigten Exemplare Nrn. 4 und 5 der auf dem Einheitspapier erstellten Versandanmeldung oder das Versandbegleitdokument begleiten die Waren während ihrer Beförderung im gemeinsamen Versandverfahren.
9. Leistung einer Einzelsicherheit durch einen Bürgen

Ist die Stelle der Bürgschaftsleistung nicht gleichzeitig Abgangsstelle, so bewahrt sie das Dokument auf, mit dem nachgewiesen wird, dass sie die Bürgschaftserklärung angenommen hat. Das Original wird vom Hauptverpflichteten bei der Abgangsstelle vorgelegt und von dieser aufbewahrt. Erforderlichenfalls kann die Abgangsstelle eine Übersetzung in die oder in eine der Amtssprache(n) des betreffenden Landes verlangen.

10. Gemischte Sendungen

Enthalten Sendungen gleichzeitig Waren, die im T1-Verfahren sowie Waren, die im T2-Verfahren befördert werden sollen, so können der Versandanmeldung mit der Kurzbezeichnung T

- Ergänzungsvordrucke mit den Kurzbezeichnungen ‚T1bis‘, ‚T2bis‘ oder ‚T2Fbis‘ oder
- gegebenenfalls Ladelisten mit den Kurzbezeichnungen ‚T1bis‘, ‚T2bis‘ oder ‚T2Fbis‘ beigefügt werden.

11. T1-Verfahren (gesetzliche Annahme)

Ist keine der Kurzbezeichnungen ‚T1‘, ‚T2‘ oder ‚T2F‘ in das rechte Unterfeld des Feldes 1 auf der Versandanmeldung eingetragen worden oder wurden die Vorschriften nach Nummer 10 bei Sendungen nicht beachtet, die sowohl im T1- als auch im T2-Verfahren beförderte Waren enthalten, so gelten die Waren als im T-1 Versandverfahren befördert.

12. Unterzeichnung der Versandanmeldung und Verpflichtung des Hauptverpflichteten

Mit seiner Unterzeichnung der Versandanmeldung übernimmt der Hauptverpflichtete die Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften des Artikels 199 Absatz 1.

13. Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung

Bei Anwendung von Artikel 357 Absatz 4 trägt die Abgangsstelle in Feld ‚D. Prüfung durch die Abgangsstelle‘ der Versandanmeldung unter ‚Angebrachte Verschlüsse‘ folgenden Vermerk ein:

- Befreiung — 99201.

14. Zollamtliche Vermerke auf der Versandanmeldung und Überlassung der Waren

- Die Abgangsstelle vermerkt die Ergebnisse ihrer Prüfung auf jedem Exemplar der Versandanmeldung.
- Stimmen die Ergebnisse der Prüfung mit der Anmeldung überein, so überlässt die Abgangsstelle die Waren und vermerkt das Datum der Überlassung auf den Exemplaren der Versandanmeldung.

15. Durchgangszollstelle

15.1. Der Beförderer hat bei jeder Durchgangszollstelle einen Grenzübergangsschein auf einem Vordruck nach dem Muster in Anhang 46 abzugeben, der von der Durchgangszollstelle aufbewahrt wird.

15.2. Erfolgt die Beförderung über eine andere als die in den Exemplaren Nrn. 4 und 5 der Versandanmeldung angegebene Durchgangszollstelle,

- so sendet die tatsächlich benutzte Durchgangszollstelle den Grenzübergangsschein unverzüglich an die ursprünglich vorgesehene Durchgangszollstelle, oder
- sie unterrichtet die Abgangsstelle in den Fällen und nach den Verfahren, die von den Zollbehörden einvernehmlich festgelegt wurden.

16. Gestellung bei der Bestimmungsstelle

16.1. Die Bestimmungsstelle trägt die Exemplare Nrn. 4 und 5 der Versandanmeldung ein und vermerkt darauf das Ankunftsdatum und die Einzelheiten der Prüfungen.

16.2. Das Versandverfahren kann bei einer anderen als der auf der Versandanmeldung angegebenen Stelle beendet werden. Diese Zollstelle wird dann zur Bestimmungsstelle.

Gehört die neue Bestimmungsstelle zu einem anderen Mitgliedstaat als die ursprünglich vorgesehene Bestimmungsstelle, so bringt die neue Bestimmungsstelle im Feld ‚I. Prüfung durch die Bestimmungsstelle‘ des Exemplars Nr. 5 der Versandanmeldung zusätzlich zu ihren sonstigen üblichen Vermerken den folgenden Vermerk an:

- Unstimmigkeiten: Stelle, bei der die Gestellung erfolgte (Name und Land) — 99203.

- 16.3. Enthält die Versandanmeldung in dem Fall nach Nummer 16.2 Absatz 2 den nachstehenden Vermerk, so bleibt die Ware unter der Kontrolle der neuen Bestimmungsstelle und kann ohne ausdrückliche Genehmigung der Abgangsstelle nicht einer anderen Bestimmung zugeführt werden als der Beförderung in den Mitgliedstaat, zu dem die Abgangsstelle gehört:
- Ausgang aus — gemäß Verordnung/Richtlinie/Beschluss Nr. ... Beschränkungen oder Abgaben unterworfen — 99204
17. Eingangsbesccheinigung
- Bei Verwendung des Einheitspapiers als Versandanmeldung kann die Eingangsbesccheinigung unter Verwendung des Feldes unten auf der Rückseite des Exemplars Nr. 5 ausgestellt werden.
18. Rücksendung des Exemplars Nr. 5
- Die zuständigen Behörden des Bestimmungslands senden das Exemplar Nr. 5 der Versandanmeldung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von acht Tagen nach Beendigung des Versandverfahrens an die Zollbehörden des Abgangslands zurück. Wird das Versandbegleitdokument verwendet, wird eine Kopie des vorgelegten Versandbegleitdokuments zu den gleichen Bedingungen wie das Exemplar Nr. 5 zurückgesendet.
19. Benachrichtigung des Hauptverpflichteten und Alternativnachweis für die Beendigung des Verfahrens
- Ist innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist zur Gestellung der Waren bei der Bestimmungsstelle das Exemplar Nr. 5 der Versandanmeldung nicht bei den Zollbehörden des Abgangslands eingegangen, so benachrichtigen diese den Hauptverpflichteten und fordern ihn auf, den Nachweis für die Beendigung des Verfahrens zu erbringen.
20. Suchverfahren
- 20.1. Ist bei den Zollbehörden des Abgangslands innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Frist zur Gestellung der Waren bei der Bestimmungsstelle kein Nachweis für die Beendigung des Versandverfahrens eingegangen, so leiten sie unverzüglich ein Suchverfahren ein, um alle zur Erledigung des Verfahrens erforderlichen Informationen zu sammeln oder, sofern dies nicht möglich ist, um
- festzustellen, ob eine Zollschuld entstanden ist,
 - den Schuldner zu ermitteln,
 - die für die Erhebung zuständigen Zollbehörden zu ermitteln.
- 20.2. Dieses Verfahren wird unverzüglich eingeleitet, wenn die Zollbehörden vor Fristablauf unterrichtet werden, dass das Verfahren nicht beendet wurde, oder wenn sie einen entsprechenden Verdacht haben.
- 20.3. Das Suchverfahren wird ebenfalls eingeleitet, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Nachweis für die Beendigung des Verfahrens gefälscht wurde und dass das Suchverfahren eingeleitet werden muss, um die in Nummer 20.1 genannten Ziele zu erreichen.
21. Bürgschaft — Referenzbetrag
- 21.1. Für die Anwendung von Artikel 379 Absatz 1 berechnet der Hauptverpflichtete bei jedem Versandvorgang den Betrag der vermutlich entstehenden Zollschuld und stellt sicher, dass die jeweiligen Beträge den Referenzbetrag nicht überschreiten, wobei ebenfalls Vorgänge, deren Verfahren noch nicht beendet wurde, berücksichtigt werden.
- 21.2. Erweist sich der Referenzbetrag für die Absicherung der gemeinschaftlichen Versandverfahren als unzureichend, so hat der Hauptverpflichtete die Stelle der Bürgschaftsleistung zu benachrichtigen.
22. Gesamtbürgschaftsbescheinigung und Bescheinigung über die Befreiung von der Sicherheitsleistung
- Auf der Grundlage der Bewilligung gemäß Artikel 372 Absatz 1 Buchstabe a: Die von den Zollbehörden ausgestellte Gesamtbürgschaftsbescheinigung und die Bescheinigung über die Befreiung von der Sicherheitsleistung sind der Abgangsstelle vorzulegen. In der Versandanmeldung muss auf die Bescheinigung hingewiesen werden.
23. Besondere Ladelisten
- 23.1. Die Zollbehörden können dem Hauptverpflichteten, der die allgemeinen Bedingungen des Artikels 373 erfüllt, bewilligen, als Ladelisten Listen zu verwenden, die nicht alle Voraussetzungen der Anhänge 44a, 44b und 45 erfüllen.

Die Verwendung solcher Listen darf nur bewilligt werden, wenn sie

- von Unternehmen ausgestellt werden, deren Geschäftsunterlagen im Wege der elektronischen oder automatischen Datenverarbeitung erstellt werden;
- so gestaltet sind und ausgefüllt werden, dass sie ohne Schwierigkeiten von den Zollbehörden ausgewertet werden können;
- für jede Warenposition die Angaben gemäß Anhang 44a enthalten.

23.2. Als Ladelisten nach Nummer 23.1 können auch zur Erfüllung der Versand- oder Ausfuhrförmlichkeiten verwendete Listen mit einer Beschreibung der Waren zugelassen werden, auch wenn diese Listen von Unternehmen ausgestellt werden, deren Geschäftsunterlagen nicht im Wege der elektronischen oder automatischen Datenverarbeitung erstellt werden.

23.3. Unternehmen, deren Geschäftsunterlagen im Wege der elektronischen oder automatischen Datenverarbeitung erstellt werden und denen nach den Nummern 23.1 und 23.2 die Verwendung von Listen eines besonderen Musters bereits erlaubt wurde, kann erlaubt werden, diese Listen auch für gemeinschaftliche Versandverfahren zu verwenden, die nur eine Warenart betreffen, sofern die Datenverarbeitungsprogramme dieser Unternehmen dies erforderlich machen.

24. Verwendung besonderer Verschlüsse

Der Hauptverpflichtete vermerkt in Feld ‚D. Prüfung durch die Abgangsstelle‘ der Versandanmeldung unter ‚Angebrachte Verschlüsse‘ Art, Anzahl und Zeichen der verwendeten Verschlüsse.

25. Befreiung von der verbindlichen Beförderungsrouten

Der Inhaber dieser Befreiung trägt in Feld 44 der Versandanmeldung den nachstehenden Vermerk ein:

- Befreiung von der verbindlichen Beförderungsrouten — 99205.

26. Zugelassener Versender — Vorfertigung und Förmlichkeiten beim Abgang der Waren

26.1. Für die Anwendung der Nummern 4 und 6 dieses Anhangs wird in der Bewilligung festgelegt, dass das Feld ‚C. Abgangsstelle‘ auf dem Vordruck der Versandanmeldung

- im Voraus mit dem Abdruck des Stempels der Abgangsstelle und der Unterschrift eines Beamten dieser Stelle oder
- vom zugelassenen Versender mit dem Abdruck eines von den Zollbehörden zugelassenen Sonderstempels aus Metall versehen wird, der dem Muster in Anhang 62 entspricht. Dieser Stempelabdruck kann im Voraus in die Vordrucke eingedruckt werden, wenn der Druck von einer hierfür zugelassenen Druckerei vorgenommen wird.

Der zugelassene Versender hat dieses Feld durch die Angabe des Versandtages zu vervollständigen und die Versandanmeldung gemäß den hierfür in der Bewilligung enthaltenen Vorschriften mit einer Nummer zu versehen.

26.2. Die Zollbehörden können die Verwendung von Vordrucken vorschreiben, die mit einem Unterscheidungskennzeichen versehen sind.

27. Zugelassener Versender — sichere Aufbewahrung der Stempel

27.1. Der zugelassene Versender hat den Sonderstempel oder die mit dem Abdruck des Stempels der Abgangsstelle oder des Sonderstempels versehenen Vordrucke sicher aufzubewahren.

Er teilt den Zollbehörden mit, welche Sicherungsmaßnahmen er nach Maßgabe des vorstehenden Unterabsatzes getroffen hat.

27.2. Bei missbräuchlicher Verwendung von Vordrucken, die im Voraus mit dem Abdruck des Stempels der Abgangsstelle oder mit dem Sonderstempel versehen wurden, haftet der zugelassene Versender unbeschadet strafrechtlicher Verfahren für die Entrichtung der Zölle und anderen Abgaben, die in einem bestimmten Land für die mit diesen Vordrucken beförderten Waren fällig geworden sind, es sei denn, er weist den Zollbehörden, die ihn zugelassen haben, zu deren Zufriedenheit nach, dass er die in Nummer 27.1 genannten Maßnahmen getroffen hat.

28. Zugelassener Versender — obligatorische Angaben
- 28.1. Spätestens zum Zeitpunkt des Versands der Waren vervollständigt der zugelassene Versender die Versandanmeldung, indem er gegebenenfalls in Feld 44 die verbindliche Beförderungsrouten nach Artikel 355 Absatz 2 und in Feld ‚D. Prüfung durch die Abgangsstelle‘ die gemäß Artikel 356 festgelegte Frist, in der die Waren bei der Bestimmungsstelle gestellt werden müssen, die zur Nämlichkeitssicherung getroffenen Maßnahmen sowie den nachstehenden Vermerk einträgt:
- Zugelassener Versender — 99206
- 28.2. Nehmen die zuständigen Behörden des Abgangslands bei Abgang einer Sendung eine Kontrolle vor, so bringen sie auf der Versandanmeldung in Feld ‚D. Prüfung durch die Abgangsstelle‘ ihren Sichtvermerk an.
- 28.3. Nach dem Versand wird das Exemplar Nr. 1 der Versandanmeldung unverzüglich der Abgangsstelle übersandt. Die Zollbehörden können in der Bewilligung vorsehen, dass das Exemplar Nr. 1 den Zollbehörden des Abgangslands übersandt wird, sobald die Versandanmeldung ausgefüllt ist. Die anderen Exemplare begleiten die Waren nach Maßgabe von Nummer 8 dieses Anhangs.
29. Zugelassener Versender — Freistellung von der Unterschriftsleistung
- 29.1. Dem zugelassenen Versender kann bewilligt werden, die im Wege der elektronischen oder automatischen Datenverarbeitung erstellten Versandanmeldungen nicht zu unterzeichnen, sofern diese Anmeldungen mit dem Abdruck des in Anhang 62 bezeichneten Sonderstempels versehen sind. Diese Bewilligung kann unter der Voraussetzung erteilt werden, dass der zugelassene Versender sich zuvor schriftlich gegenüber den Zollbehörden verpflichtet, als Hauptverpflichteter bei allen Versandverfahren einzutreten, die unter Verwendung von Versandanmeldungen durchgeführt werden, die mit dem Abdruck des Sonderstempels versehen sind.
- 29.2. Die gemäß Nummer 29.1 erstellten Versandanmeldungen müssen in dem für die Unterschrift des Hauptverpflichteten vorgesehenen Feld den nachstehenden Vermerk tragen:
- Freistellung von der Unterschriftsleistung — 99207
30. Zugelassener Empfänger — Pflichten
- 30.1. Für die in seinem Betrieb oder an den in der Bewilligung näher bezeichneten Orten eingetroffenen Waren hat der zugelassene Empfänger der Bestimmungsstelle unverzüglich das Versandbegleitdokument sowie die Exemplare Nrn. 4 und 5 der Versandanmeldung, die die Waren begleiten haben, zuzusenden sowie das Ankunftsdatum, den Zustand gegebenenfalls angelegter Verschlüsse sowie jede Unregelmäßigkeit mitzuteilen.
- 30.2. Die Bestimmungsstelle bringt auf den Exemplaren Nrn. 4 und 5 der Versandanmeldung den in Nummer 16 dieses Anhangs vorgesehenen Vermerk an.
31. Vorübergehende Untersagung der Inanspruchnahme der Gesamtbürgschaft für einen reduzierten Betrag oder der Gesamtbürgschaft
- Die Durchführungsvorschriften von Artikel 381 Absatz 4 in Anhang 47a werden durch folgende Vorschriften ergänzt:
- 31.1. Bei Versandvorgängen mit Waren, die von einer Entscheidung, die Inanspruchnahme der Gesamtbürgschaft zu untersagen, betroffen sind, sind die folgenden Maßnahmen anzuwenden:
- Auf den Exemplaren der Versandanmeldung ist in einem Format von mindestens 100 × 10 mm der folgende Vermerk diagonal in roter Schrift in Großbuchstaben anzubringen:
- GESAMTBÜRGSCHAFT UNTERSAGT — 99208.
- Abweichend von der vorstehenden Nummer 18 sendet die Bestimmungsstelle das mit diesem Vermerk versehene Exemplar Nr. 5 der Versandanmeldung spätestens einen Werktag nach dem Tag, an dem die Sendung der Bestimmungsstelle unter Vorlage der erforderlichen Exemplare der Versandanmeldung gestellt wurde, zurück. Wird eine solche Sendung einem zugelassenen Empfänger gemäß Artikel 406 übergeben, so hat dieser das Exemplar Nr. 5 spätestens einen Werktag nach dem Tag, an dem er die Sendung in Empfang genommen hat, der für ihn zuständigen Bestimmungsstelle auszuhändigen.

31.2. Maßnahmen zur Abmilderung der finanziellen Folgen der Untersagung der Gesamtbürgschaft

Wurde die Inanspruchnahme der Gesamtbürgschaft für Waren des Anhangs 44c vorübergehend untersagt, so kann der Inhaber der Bewilligung einer Gesamtbürgschaft für diese Waren auf Antrag eine Einzelsicherheit in Anspruch nehmen, für die folgende besondere Voraussetzung gilt:

- Im Rahmen des Notfallverfahrens kann die Einzelsicherheit nur bei der in dem Bürgschaftsinstrument bezeichneten Abgangsstelle verwendet werden.

TEIL II

MUSTER FÜR DEN STEMPEL

<p>NCTS-NOTFALLVERFAHREN</p> <p><i>KEINE DATEN IM SYSTEM VERFÜGBAR</i></p> <p><i>EINGELEITET AM</i></p> <p><i>(Datum/Uhrzeit)</i></p>
--

(Abmessungen: 26 × 59 mm, rote Tinte)*

—

ANHANG II

Dem Anhang 38 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 wird folgender Titel III angefügt:

„TITEL III

TABELLE DER SPRACHENVERMERKE UND ENTSPRECHENDE CODES

Sprachenvermerke	Codes
<ul style="list-style-type: none"> — BG Ограничена валидност — CS Omezená platnost — DA Begrænset gyldighed — DE Beschränkte Geltung — EE Piiratud kehtivus — EL Περιορισμένη ισχύς — ES Validez limitada — FR Validité limitée — IT Validità limitata — LV Ierobežots derīgums — LT Galiojimas apribotas — HU Korlátozott érvényű — MT Validità limitata — NL Beperkte geldigheid — PL Ograniczona ważność — PT Validade limitada — RO Validitate limitată — SL Omejena veljavnost — SK Obmedzená platnosť — FI Voimassa rajoitetusti — SV Begränsad giltighet — EN Limited validity 	Beschränkte Geltung — 99200
<ul style="list-style-type: none"> — BG Освободено — CS Osvobození — DA Fritaget — DE Befreiung — EE Loobutud — EL Απαλλαγή — ES Dispensa — FR Dispense — IT Dispensa — LV Derīgs bez zīmoga — LT Leista neplobuoti — HU Mentesség — MT Tnehhija — NL Vrijstelling 	Befreiung — 99201

Sprachenvermerke	Codes
<ul style="list-style-type: none"> — PL Zwolnienie — PT Dispensa — RO Dispensă — SL Opustitev — SK Oslobodenie — FI Vapautettu — SV Befrielse. — EN Waiver 	
<ul style="list-style-type: none"> — BG Алтернативно доказателство — CS Alternativní důkaz — DA Alternativt bevis — DE Alternativnachweis — EE Alternatiivsed tõendid — EL Εναλλακτική απόδειξη — ES Prueba alternativa — FR Preuve alternative — IT Prova alternativa — LV Alternatīvs pierādījums — LT Alternatyvusis įrodymas — HU Alternatív igazolás — MT Prova alternattiva — NL Alternatief bewijs — PL Alternatywny dowód — PT Prova alternativa — RO Probă alternativă — SL Alternativno dokazilo — SK Alternativný dôkaz — FI Vaihtoehtoinen todiste — SV Alternativt bevis — EN Alternative proof 	<p>Alternativnachweis — 99202</p>
<ul style="list-style-type: none"> — BG Различия: митническо учреждение, където стоките са представени (наименование и страна) — CS Nesrovnalosti: úřad, kterému bylo zboží předloženo (název a země) — DA Forskelle: det sted, hvor varerne blev frembudt (navn og land) — DE Unstimmigkeiten: Stelle, bei der die Gestellung erfolgte (Name und Land) — EE Erinevused: asutus, kuhu kaup esitati(nimi ja riik) — EL Διαφορές: εμπορεύματα προσκομισθέντα στο τελωνείο (Όνομα και χώρα) — ES Diferencias: mercancías presentadas en la oficina (nombre y país) — FR Différences: marchandises présentées au bureau (nom et pays) — IT Differenze: ufficio al quale sono state presentate le merci (nome e paese) — LV Atšķirības: muitas iestāde, kurā preces tika uzrādītas (nosaukums un valsts) — LT Skirtumai: įstaiga, kuriai pateiktos prekės (pavadinimas ir valstybė) 	<p>Unstimmigkeiten: Stelle, bei der die Gestellung erfolgte (Name und Land) — 99203</p>

Sprachenvermerke	Codes
<p>— HU Eltérések: hivatal, ahol az áruk bemutatása megtörtént (név és ország)</p> <p>— MT Differenzi: ufficċju fejn l-oġġetti kienu pprezentati (isem u pajjiż)</p> <p>— NL Verschillen: kantoor waar de goederen zijn aangebracht (naam en land)</p> <p>— PL Niezgodności: urząd w którym przedstawiono towar (nazwa i kraj)</p> <p>— PT Diferenças: mercadorias apresentadas na estância (nome e país)</p> <p>— RO Diferențe: mărfuri prezentate la biroul vamal (nume și țara)</p> <p>— SL Razlike: urad, pri katerem je bilo blago predloženo (naziv in država)</p> <p>— SK Nezrovnalosti: úrad, ktorému bol tovar dodaný (názov a krajina).</p> <p>— FI Muutos: toimipaikka, jossa tavarat esitetty (nimi ja maa)</p> <p>— SV Avvikelse: tullkontor där varorna anmäldes (namn och land)</p> <p>— EN Differences: office where goods were presented (name and country)</p>	
<p>— BG Излизането от подлежи на ограничения или такси съгласно Регламент/Директива/Решение № ...,</p> <p>— CS Výstup ze podléhá omezením nebo dávkám podle nařízení/směrnice/rozhodnutí č ...</p> <p>— DA Udpassage fra undergivet restriktioner eller afgifter i henhold til forordning/direktiv/afgørelse nr. ...</p> <p>— DE Ausgang aus — gemäß Verordnung/Richtlinie/Beschluss Nr. ... Beschränkungen oder Abgaben unterworfen.</p> <p>— EE ... territooriumilt väljumine on aluseks piirangutele ja maksudele vastavalt määrusele/direktiivile/otsusele nr ...</p> <p>— EL Η έξοδος από υποβάλλεται σε περιορισμούς ή σε επιβαρύνσεις από τον Κανονισμό/την Οδηγία/την Απόφαση αριθ. ...</p> <p>— ES Salida de sometida a restricciones o imposiciones en virtud del (de la) Reglamento/Directiva/Decisión no ...</p> <p>— FR Sortie de soumise à des restrictions ou à des impositions par le règlement ou la directive/décision n° ...</p> <p>— IT Uscita dalla soggetta a restrizioni o ad imposizioni a norma del(la) regolamento/direttiva/decisione n. ...</p> <p>— LV Izvešana no piemērojot ierobežojumus vai maksājumus saskaņā ar Regulu/Direktīvu/Lēmumu No ...,</p> <p>— LT Išvežimui iš taikomi apribojimai arba mokesčiai, nustatyti Reglamentu/Direktyva/Sprendimu Nr. ...,</p> <p>— HU A kilépés területéről a ... rendelet/irányelv/határozat szerinti korlátozás vagy teher megfizetésének kötelezettsége alá esik</p> <p>— MT Hruġ mill- suġġett għall-restrizzjonijiet jew hlasijiet taħt Regola/Direttiva/Deċiżjoni Nru ...</p> <p>— NL Bij uitgang uit de zijn de beperkingen of heffingen van Verordening/Richtlijn/Besluit nr. ... van toepassing.</p> <p>— PL Wyprowadzenie z podlega ograniczeniom lub opłatom zgodnie z rozporządzeniem/dyrektywą/decyzją nr ...</p> <p>— PT Saída da sujeita a restrições ou a imposições pelo(a) Regulamento/Directiva/Decisão n.º ...</p> <p>— RO Ieșire dinsupusă restricțiilor sau impozitelor prin Regulamentul/Directiva/Decizia nr ...</p> <p>— SL Iznos iz zavezan omejitvam ali obveznim dajatvam na podlagi Uredbe/Direktive/Odločbe št.</p> <p>— SK Výstup z podlieha obmedzeniam alebo platbám podľa nariadenia/smernice/rozhodnutia č</p> <p>— FI vientiin sovelletaan asetuksen/direktiivin/päätöksen N:o ... mukaisia rajoituksia tai maksuja</p>	<p>Ausgang aus — gemäß Verordnung/Richtlinie/Beschluss Nr. ... Beschränkungen oder Abgaben unterworfen — 99204</p>

Sprachenvermerke	Codes
<ul style="list-style-type: none"> — SV Utförelse från underkastad restriktioner eller avgifter i enlighet med förordning/direktiv/beslut nr ... — EN Exit from subject to restrictions or charges under Regulation/Directive/Decision No ... 	
<ul style="list-style-type: none"> — BG Освободено от задължителен маршрут — CS Osvobození od stanovené trasy — DA fritaget for bindende transportrute — DE Befreiung von der verbindlichen Beförderungsrouten — EE Ettenähtud marsruudist loobutud — EL Απαλλαγή από την υποχρέωση τήρησης συγκεκριμένης διαδρομής — ES Dispensa de itinerario obligatorio — FR Dispense d'itinéraire contraignant — IT Dispensa dall'itinerario vincolante — LV Atļauts novirzīties no noteiktā maršruta — LT Leista nenustatyti maršruto — HU Előírt útvonal alól mentesítve — MT Tneħħija ta` l-itinerarju preskitt — NL Geen verplichte route — PL Zwolniony z wiążącej trasy przewozu — PT Dispensa de itinerário vinculativo — RO Dispensă de la itinerariul obligatoriu — SL Opustitev predpisane poti — SK Oslobodenie od predpisanej trasy — FI Vapautettu sitovan kuljetusreitien noudattamisesta — SV Befrielse från bindande färdväg — EN Prescribed itinerary waived 	Befreiung von der verbindlichen Beförderungsrouten — 99205
<ul style="list-style-type: none"> — BG Одобен изпращач — CS Schválený odesílatel — DA Godkendt afsender — DE Zugelassener Versender — EE Volitatud kaubasaatja — EL Εγκεκριμένος αποστολέας — ES Expedidor autorizado — FR Expéditeur agréé — IT Speditore autorizzato — LV Atzītais nosūtītājs — LT Įgaliotas siuntėjas — HU Engedélyezett feladó — MT Awtorizzat li jibghat — NL Toegelaten afzender — PL Upoważniony nadawca — PT Expedidor autorizado — RO Expeditor agreat — SL Pooblaščen pošiljatelj — SK Schválený odosielateľ — FI Valtuutettu lähettäjä — SV Godkänd avsändare — EN Authorised consignor 	Zugelassener Versender — 99206

Sprachenvermerke	Codes
<ul style="list-style-type: none"> — BG Освободен от подпис — CS Podpis se nevyžaduje — DA Fritaget for underskrift — DE Freistellung von der Unterschriftsleistung — EE Allkirjanõudest loobutud — EL Δεν απαιτείται υπογραφή — ES Dispensa de firma — FR Dispense de signature — IT Dispensa dalla firma — LV Derīgs bez paraksta — LT Leista nepasirašyti — HU Aláírás alól mentesítve — MT Firma mhux meħtieġa — NL Van ondertekening vrijgesteld — PL Zwolniony ze składania podpisu — PT Dispensada a assinatura — RO Dispensă de semnătură — SL Opustitev podpisa — SK Oslobodenie od podpisu — FI Vapautettu allekirjoituksesta — SV Befrielse från underskrift — EN Signature waived 	<p>Freistellung von der Unterschriftsleistung — 99207</p>
<ul style="list-style-type: none"> — BG ЗАБРАНЕНО ОБЩО ОБЕЗПЕЧЕНИЕ — CS ZÁKAZ SOUBORNÉ JISTOTY — DA FORBUD MOD SAMLET KAUTION — DE GESAMTBÜRGSCHAFT UNTERSAGT — EE ÜLDTAGATISE KASUTAMINE KEELATUD — EL ΑΠΑΓΟΡΕΥΕΤΑΙ Η ΣΥΝΟΛΙΚΗ ΕΓΥΗΣΗ — ES GARANTÍA GLOBAL PROHIBIDA — FR GARANTIE GLOBALE INTERDITE — IT GARANZIA GLOBALE VIETATA — LV VISPĀRĒJS GALVOJUMS AIZLIEGTS — LT NAUDOTI BENDRAJĄ GARANTIJĄ UŽDRAUSTA — HU ÖSSZEZESSÉG TILOS — MT MHUX PERMESSA GARANZIJA KOMPRESIVA — NL DOORLOPENDE ZEKERHEID VERBODEN — PL ZAKAZ KORZYSTANIA Z GWARANCJI GENERALNEJ — PT GARANTIA GLOBAL PROIBIDA — RO GARANȚIA GLOBALĂ INTERZISĂ — SL PREPOVEDANO SKUPNO ZAVAROVANJE — SK ZÁKAZ CELKOVEJ ZÁRUKY — FI YLEISVAKUUDEN KÄYTTÖ KIELLETTY — SV SAMLAD SÄKERHET FÖRBJUDEN — EN COMPREHENSIVE GUARANTEE PROHIBITED. 	<p>GESAMTBÜRGSCHAFT UNTERSAGT — 99208</p>
<ul style="list-style-type: none"> — BG ИЗПОЛЗВАНЕ БЕЗ ОГРАНИЧЕНИЯ — CS NEOMEZENÉ POUŽITÍ 	<p>UNBESCHRÄNKTE VERWENDUNG — 99209</p>

Sprachenvermerke	Codes
<ul style="list-style-type: none"> — DA UBEGRÆNSET ANVENDELSE — DE UNBESCHRÄNKTE VERWENDUNG — EE PIIRAMATU KASUTAMINE — EL ΑΠΕΡΙΟΡΙΣΤΗ ΧΡΗΣΗ — ES UTILIZACIÓN NO LIMITADA — FR UTILISATION NON LIMITÉE — IT UTILIZZAZIONE NON LIMITATA — LV NEIEROBEŽOTS IZMANTOJUMS — LT NEAPRIBOTAS NAUDOJIMAS — HU KORLÁTOZÁS ALÁ NEM ESŐ HASZNÁLAT — MT UŻU MHUX RISTRETT — NL GEBRUIK ONBEPERKT — PL NIEOGRANICZONE KORZYSTANIE — PT UTILIZAÇÃO ILIMITADA — RO UTILIZARE NELIMITATA — SL NEOMEJENA UPORABA — SK NEOBMEDZENÉ POUŽITIE — FI KÄYTTÖÄ EI RAJOITETTU — SV OBEGRÄNSAD ANVÄNDNING — EN UNRESTRICTED USE 	
<ul style="list-style-type: none"> — BG Разни — CS Různí — DA Diverse — DE Verschiedene — EE Erinevad — EL Διάφορα — ES Varios — FR Divers — IT Vari — LV Dažādi — LT Įvairūs — HU Többféle — MT Diversi — NL Diverse — PL Różne — PT Diversos — RO Diversi — SL Razno — SK Rôzne — FI Useita — SV Flera — EN Various 	Verschiedene — 99211
<ul style="list-style-type: none"> — BG Насипно — CS Volně loženo — DA Bulk — DE Lose — EE Pakendamata — EL Χύμα 	Lose — 99212

Sprachenvermerke	Codes
<ul style="list-style-type: none"> — ES A granel — FR Vrac — IT Alla rinfusa — LV Berams — LT Nesupakuota — HU Ömlesztett — MT Bil-kwantitá — NL Los gestort — PL Luzem — PT A granel — RO Vrac — SL Razsuto — SK Voľne — FI Irtotavaraa — SV Bulk — EN Bulk 	
<ul style="list-style-type: none"> — BG Изпращач — CS Odesílatel — DA Afsender — DE Versender — EE Saatja — EL αποστολέας — ES Expedidor — FR Expéditeur — IT Speditore — LV Nosūtītājs — LT Siuntėjas — HU Feladó — MT Min jikkonsenja — NL Afzender — PL Nadawca — PT Expedidor — RO Expeditor — SL Pošiljatelj — SK Odosielateľ — FI Lähetittäjä — SV Avsändare — EN Consignor“ 	<p data-bbox="917 846 1102 875">Versender — 99213</p>

ANHANG III

„ANHANG 44c

WAREN MIT ERHÖHTEM BETRUGSRISIKO

(gemäß Artikel 340a)

1	2	3	4	5
HS-Code	Warenbezeichnung	Mindestmengen	Code der empfindlichen Waren ⁽¹⁾	Mindestsatz der Einzelsicherheit
0207 12 0207 14	Fleisch und genießbare Schlachtnebenzeugnisse von Hausgeflügel der Position 0105, gefroren	3 000 kg		—
1701 11 1701 12 1701 91 1701 99	Rohr- und Rübenzucker und chemisch reine Saccharose, fest	7 000 kg		— — — —
2208 20 2208 30 2208 40 2208 50 2208 60 2208 70 ex 2208 90	Branntwein, Liköre und andere Spirituosen	5 hl	1	2 500 EUR/hl reiner Alkohol
2402 20	Zigaretten, Tabak enthaltend	35 000 Stück		120 EUR/1 000 Stück
2403 10	Rauchtabak, auch teilweise oder ganz aus Tabakersatzstoffen	35 kg		—

⁽¹⁾ Werden die Versandangaben elektronisch übermittelt, wird der Code der empfindlichen Ware in Spalte 4 zusätzlich zu dem in Spalte 1 angegebenen HS-Code verwendet, sofern mit letzterem die Waren der Spalte 2 nicht eindeutig beschrieben werden können.“

ANHANG IV

„KAPITEL II

Erläuterungen und besondere Angaben (Daten) zum Versandbegleitdokument

Das Versandbegleitdokument kann auf grünem Papier gedruckt werden.

Das Versandbegleitdokument wird ausgedruckt auf der Grundlage der Angaben in der Versandanmeldung, die gegebenenfalls vom Hauptverpflichteten geändert oder von der Abgangsstelle geprüft und wie folgt vervollständigt wurden:

1. MRN (movement reference number): Versand-Bezugsnummer

Die Angabe erfolgt alphanumerisch mit 18 Zeichen nach folgendem Muster:

Feld	Inhalt	Feldart	Beispiele
1	Die beiden letzten Stellen des Jahres der förmlichen Annahme der Versandanmeldung (JJ)	Numerisch 2	97
2	Kennung des Landes, in dem der Versand beginnt (ISO-Alpha2-Ländercode)	Alphabetisch 2	IT
3	Einmalige Kennung für Versandvorgang pro Jahr und Land	Alphanumerisch 13	9876AB8890123
4	Prüfziffer	Alphanumerisch 1	5

Felder 1 und 2 siehe vorstehende Erläuterung.

In Feld 3 ist eine Kennung für den Versandvorgang einzugeben. Wie dieses Feld verwendet wird, ist von den nationalen Verwaltungen festzulegen, jedoch muss jedem in einem bestimmten Land innerhalb eines Jahres abgewickelten Versandvorgang eine einmalige Nummer zugewiesen werden.

Nationale Verwaltungen, die wünschen, dass die MRN auch die Kennziffer der zuständigen Behörde umfasst, können die ersten sechs Zeichen für die nationale Nummer der zuständigen Behörde verwenden.

In Feld 4 ist ein Wert einzugeben, der als Prüfziffer für die vollständige MRN dient. Damit können Fehler bei der Erfassung der vollständigen MRN aufgedeckt werden.

Die MRN wird außerdem als Strichcode nach dem Muster ‚Code 128‘, Schriftzeichensatz ‚B‘, aufgedruckt.

2. Feld 3:

- erstes Unterfeld: laufende Nummer des ausgedruckten Exemplars
- zweites Unterfeld: Gesamtzahl der ausgedruckten Exemplare (einschließlich Liste der Positionen)
- wird bei nur einer Warenposition nicht verwendet.

3. Feld rechts neben Feld 8:

Name und Anschrift der Zollstelle, der der Rückschein des Versandbegleitdokuments zu übersenden ist, falls das Notfallverfahren eingeleitet wird.

4. Feld C:

- Bezeichnung der Abgangsstelle
- Kennnummer der Abgangsstelle

- Datum der Annahme der Versandanmeldung
- gegebenenfalls Name und Bewilligungsnummer des zugelassenen Versenders.

5. Feld D:

- Kontrollergebnis
- die angelegten Verschlüsse oder die Angabe ‚-‘ für den Vermerk ‚Befreiung — 99201‘
- gegebenenfalls der Vermerk ‚verbindliche Beförderungsroute‘.

Sofern in dieser Verordnung nichts anderes festgelegt ist, sind Änderungen des Versandbegleitdokuments sowie Zusätze oder Streichungen nicht zulässig.

6. Förmlichkeiten während der Beförderung

Möglicherweise sind zwischen dem Zeitpunkt des Abgangs der Waren von der Abgangsstelle und dem Zeitpunkt ihres Eintreffens bei der Bestimmungsstelle bestimmte Eintragungen auf den die Waren begleitenden Exemplaren des Versandpapiers hinzuzufügen. Diese die Beförderung betreffenden Eintragungen sind im Verlauf des Versandverfahrens von dem Beförderer vorzunehmen, der für das Beförderungsmittel verantwortlich ist, auf das die Waren verladen wurden. Diese Eintragungen können leserlich handschriftlich vorgenommen werden. In diesem Fall sind die Exemplare in Blockschrift mit Tinte auszufüllen.

Der Beförderer darf eine Umladung nur vornehmen, wenn ihm die Zollbehörden des Landes, in dem die Umladung stattfinden soll, eine entsprechende Bewilligung erteilt haben.

Sind die Zollbehörden der Auffassung, dass das Versandverfahren ohne Weiteres fortgesetzt werden kann, versehen sie, nachdem sie gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, das Versandbegleitdokument mit ihrem Sichtvermerk.

Die Zollbehörden der Durchgangszollstelle oder gegebenenfalls der Bestimmungsstelle sind verpflichtet, die dem Versandbegleitdokument hinzugefügten Eintragungen in das EDV-System einzugeben. Dies kann auch durch den zugelassenen Empfänger geschehen.

Diese Eintragungen beziehen sich auf folgende Fälle:

- Umladungen: Auszufüllen ist das Feld 55.

Feld 55: Umladungen

Die ersten drei Zeilen dieses Feldes sind vom Beförderer auszufüllen, wenn die Waren im Verlauf des betreffenden Versandverfahrens von einem Beförderungsmittel auf ein anderes oder aus einem Container in einen anderen umgeladen werden.

Bei Warenbeförderungen in Containern, die von Straßenfahrzeugen befördert werden sollen, können die Zollbehörden den Hauptverpflichteten ermächtigen, das Feld 18 beim Abgang nicht auszufüllen, wenn aus logistischen Gründen bei der Abgangsstelle zum Zeitpunkt der Erstellung der Versandanmeldung Kennzeichen und Staatszugehörigkeit nicht bekannt sind, sofern sie sicherstellen können, dass die erforderlichen Angaben zum Beförderungsmittel nachträglich in Feld 55 eingetragen werden.

- Andere Ereignisse: Auszufüllen ist das Feld 56.

Feld 56: Andere Ereignisse bei der Beförderung

Dieses Feld ist unter Beachtung der Verpflichtungen im Rahmen des Versandverfahrens auszufüllen.

Wurden die Waren auf einen Auflieger verladen und wird während der Beförderung die Zugmaschine (ohne Behandlung oder Umladung der Waren) ausgewechselt, so sind in diesem Feld Kennzeichen und Staatsangehörigkeit der neuen Zugmaschine anzugeben. In derartigen Fällen ist ein Sichtvermerk der Zollbehörden nicht erforderlich.“

ANHANG V

In Anhang 45b der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 erhält Kapitel II folgende Fassung:

„KAPITEL II

Erläuterungen zur Liste der Positionen und den erforderlichen Angaben (Daten)

Wird mehr als eine Warenposition befördert, so ist Blatt A der Liste der Positionen stets von dem Computersystem auszudrucken und dem Exemplar des Versandbegleitdokuments beizufügen.

Die Felder der Liste der Positionen sind vertikal erweiterbar.

Die Angaben sind wie folgt auszudrucken:

1. Im Identifikationsfeld (oben links):
 - a) Liste der Positionen
 - b) laufende Nummer des jeweiligen Blattes und Zahl der Blätter insgesamt (einschließlich Versandbegleitdokument).
2. AbgSt — Bezeichnung der Abgangsstelle
3. Datum — Datum der Annahme der Versandanmeldung
4. MRN (movement reference number) — Versand-Bezugsnummer gemäß der Festlegung in Anhang 45a
5. Die Angaben in den verschiedenen Feldern auf der Waren-Ebene sind wie folgt auszudrucken:
 - a) Positionsnummer — laufende Nummer der jeweiligen Ware,
 - b) Verfahren — dieses Feld ist nicht zu verwenden, wenn alle Waren der Anmeldung denselben Status haben,
 - c) bei gemischten Sendungen ist der tatsächliche Status T1, T2 oder T2F anzugeben.“

ANHANG VI



Antrag auf Bewilligung von vereinfachten Verfahren

Original	1. Antragsteller nichtvertraulich	Raum für zollamtliche Vermerke		
	1.a. Identifikationsnummer des Beteiligten	1.b. Referenznummer		
1.c. Kontaktstelle				
1.d. Abgabe von Anmeldungen <input type="checkbox"/> im eigenen Namen und auf eigene Rechnung <input type="checkbox"/> als direkter Vertreter <input type="checkbox"/> als indirekter Vertreter				
2. Vereinfachtes Verfahren		nicht vertraulich		
<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> a. <input type="checkbox"/> Anschreibeverfahren <input type="checkbox"/> Einfuhr <input type="checkbox"/> Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr <input type="checkbox"/> Zolllager <input type="checkbox"/> aktive Veredelung <input type="checkbox"/> vorübergehende Verwendung <input type="checkbox"/> Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zur besonderen Verwendung <input type="checkbox"/> Umwandlungsverfahren <input type="checkbox"/> Ausfuhr <input type="checkbox"/> Ausfuhr <input type="checkbox"/> Wiederausfuhr <input type="checkbox"/> Ausfuhr zur passiven Veredelung </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> b. <input type="checkbox"/> Vereinfachtes Anmeldeverfahren <input type="checkbox"/> Einfuhr <input type="checkbox"/> Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr <input type="checkbox"/> Zolllager <input type="checkbox"/> aktive Veredelung <input type="checkbox"/> vorübergehende Verwendung <input type="checkbox"/> Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zur besonderen Verwendung <input type="checkbox"/> Umwandlungsverfahren <input type="checkbox"/> Ausfuhr <input type="checkbox"/> Ausfuhr <input type="checkbox"/> Wiederausfuhr <input type="checkbox"/> Ausfuhr zur passiven Veredelung </td> </tr> </table>			a. <input type="checkbox"/> Anschreibeverfahren <input type="checkbox"/> Einfuhr <input type="checkbox"/> Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr <input type="checkbox"/> Zolllager <input type="checkbox"/> aktive Veredelung <input type="checkbox"/> vorübergehende Verwendung <input type="checkbox"/> Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zur besonderen Verwendung <input type="checkbox"/> Umwandlungsverfahren <input type="checkbox"/> Ausfuhr <input type="checkbox"/> Ausfuhr <input type="checkbox"/> Wiederausfuhr <input type="checkbox"/> Ausfuhr zur passiven Veredelung	b. <input type="checkbox"/> Vereinfachtes Anmeldeverfahren <input type="checkbox"/> Einfuhr <input type="checkbox"/> Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr <input type="checkbox"/> Zolllager <input type="checkbox"/> aktive Veredelung <input type="checkbox"/> vorübergehende Verwendung <input type="checkbox"/> Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zur besonderen Verwendung <input type="checkbox"/> Umwandlungsverfahren <input type="checkbox"/> Ausfuhr <input type="checkbox"/> Ausfuhr <input type="checkbox"/> Wiederausfuhr <input type="checkbox"/> Ausfuhr zur passiven Veredelung
a. <input type="checkbox"/> Anschreibeverfahren <input type="checkbox"/> Einfuhr <input type="checkbox"/> Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr <input type="checkbox"/> Zolllager <input type="checkbox"/> aktive Veredelung <input type="checkbox"/> vorübergehende Verwendung <input type="checkbox"/> Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zur besonderen Verwendung <input type="checkbox"/> Umwandlungsverfahren <input type="checkbox"/> Ausfuhr <input type="checkbox"/> Ausfuhr <input type="checkbox"/> Wiederausfuhr <input type="checkbox"/> Ausfuhr zur passiven Veredelung	b. <input type="checkbox"/> Vereinfachtes Anmeldeverfahren <input type="checkbox"/> Einfuhr <input type="checkbox"/> Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr <input type="checkbox"/> Zolllager <input type="checkbox"/> aktive Veredelung <input type="checkbox"/> vorübergehende Verwendung <input type="checkbox"/> Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zur besonderen Verwendung <input type="checkbox"/> Umwandlungsverfahren <input type="checkbox"/> Ausfuhr <input type="checkbox"/> Ausfuhr <input type="checkbox"/> Wiederausfuhr <input type="checkbox"/> Ausfuhr zur passiven Veredelung			
3. Art der Bewilligung (Code): <input style="width: 30px;" type="text"/>				
4.a. Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO)				
<input type="checkbox"/> JA Nr. <input style="width: 150px;" type="text"/> <input type="checkbox"/> NEIN				
4.b. Bewilligung(en) für Zollverfahren, für die vereinfachte Verfahren genutzt werden sollen				
Art	Referenznummer	Ende der Geltungsdauer		
5. Hauptbuchhaltung				
5.a. Ort der Hauptbuchhaltung				
5.b. Art der Hauptbuchhaltung				
6. Zusatzblätter				



Antrag auf Bewilligung eines vereinfachten Verfahrens Zusatzblatt - EINFUHR

Original	7. Für das Verfahren relevante Aufzeichnungen	
	7.a. Ort, an dem die Aufzeichnungen geführt werden	
	7.b. Art der Aufzeichnungen	
	7.c. sonstige zweckdienliche Informationen	
8. Art der Waren		
8.a. KN-Code / Kapitel der KN		Warenbezeichnung
8.b. Geschätzte Gesamtmenge		8.c. Geschätzte Anzahl der Vorgänge
8.d. Geschätzter Gesamtzollwert		8.e. Durchschnittlicher Zollbetrag
8.f. Umrechnungskurs		
<input type="checkbox"/> Ich beantrage, gemäß Artikel 172 ZK-DVO den Umrechnungskurs anzuwenden, der am ersten Tag des Zeitraums anwendbar ist, auf den sich die Anmeldung bezieht.		
9. Zollverfahren		nichtvertraulich
10. Bewilligter Warenort / Zollstelle (Anschreibeverfahren)		
a. MS	b. Ort (Name und Anschrift)	c. zuständige Zollstelle (Name und Anschrift)
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
11. Einfuhrzollstelle (vereinfachte Anmeldung)		
a. MS	b. Zollstelle (Name und Anschrift)	
_____	_____	
_____	_____	
_____	_____	
12. In die einzige Bewilligung einbezogene Unternehmen		
a. MS	b. Unternehmen (Name und Anschrift)	nichtvertraulich
_____	_____	
_____	_____	
_____	_____	
13. Gegebenenfalls Überwachungsstelle		
14. Art der vereinfachten Anmeldung		
<input type="checkbox"/> Einheitspapier <input type="checkbox"/> Elektronische Anmeldung <input type="checkbox"/> Handelspapier oder sonstiges Verwaltungspapier bitte genau angeben		
15. Zusätzliche zweckdienliche Angaben		
16. Ich bin damit einverstanden, dass alle Informationen mit den Zollbehörden der anderen beteiligten Mitgliedstaaten und der Kommission ausgetauscht werden können.		
<input type="checkbox"/> Ich bin mit der Veröffentlichung der nichtvertraulichen Angaben dieses Antrags einverstanden. <input type="checkbox"/> Ich bin mit der Veröffentlichung der nichtvertraulichen Angaben dieses Antrags nicht einverstanden.		
Ort und Datum		Unterschrift und Name



**Antrag auf Bewilligung eines vereinfachten Verfahrens
Zusatzblatt - AUSFUHR**

Original	7. Für das Verfahren relevante Aufzeichnungen	
	7.a. Ort, an dem die Aufzeichnungen geführt werden	
	7.b. Art der Aufzeichnungen	
	7.c. Sonstige zweckdienliche Informationen	
8. Art der Waren		
8.a. KN-Code / Kapitel der KN		Warenbezeichnung
8.b. Geschätzte Gesamtmenge		8.c. Geschätzte Anzahl der Vorgänge
8.d. Geschätzter Gesamtbetrag		
9. Zollverfahren		nichtvertraulich
10. Bewilligter Warenort / Zollstelle (Anschreibeverfahren)		
a. MS	b. Ort (Name und Anschrift)	c. zuständige Zollstelle (Name und Anschrift)
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
11. Ausfuhrzollstelle (vereinfachte Anmeldung)		
a. MS	b. Zollstelle (Name und Anschrift)	
_____	_____	
_____	_____	
_____	_____	
12. In die einzige Bewilligung einbezogene Unternehmen		nichtvertraulich
a. MS	b. Unternehmen (Name und Anschrift)	
_____	_____	
_____	_____	
_____	_____	
13. Gegebenenfalls Überwachungsstelle		
14. Art der vereinfachten Anmeldung		
<input type="checkbox"/> Einheitspapier <input type="checkbox"/> Elektronische Anmeldung <input type="checkbox"/> Handelspapier oder sonstiges Verwaltungspapier bitte genau angeben		
15. Zusätzliche zweckdienliche Angaben		
16. Ich bin damit einverstanden, dass alle Informationen mit den Zollbehörden der anderen beteiligten Mitgliedstaaten und der Kommission ausgetauscht werden können.		
<input type="checkbox"/> Ich bin mit der Veröffentlichung der nichtvertraulichen Angaben dieses Antrags einverstanden. <input type="checkbox"/> Ich bin mit der Veröffentlichung der nichtvertraulichen Angaben dieses Antrags nicht einverstanden.		
Ort und Datum		Unterschrift und Name



Bewilligung von vereinfachten Verfahren

Original	1. Bewilligungsinhaber Bewilligung Nr.		
	Nr.	Erteilende Behörde		
1.a. Dieser Bescheid bezieht sich auf Ihren Antrag vom Referenznummer				
1.b. Der Bewilligungsinhaber handelt <input type="checkbox"/> im eigenen Namen und auf eigene Rechnung <input type="checkbox"/> als indirekter Vertreter <input type="checkbox"/> als indirekter Vertreter				
2. Vereinfachtes Verfahren				
<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> a. <input type="checkbox"/> Anschreibeverfahren <input type="checkbox"/> Einfuhr <input type="checkbox"/> Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr <input type="checkbox"/> Zolllagerverfahren <input type="checkbox"/> aktive Veredelung <input type="checkbox"/> vorübergehende Verwendung <input type="checkbox"/> Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zur besonderen Verwendung <input type="checkbox"/> Umwandlungsverfahren <input type="checkbox"/> Ausfuhr <input type="checkbox"/> Ausfuhr <input type="checkbox"/> Wiederausfuhr <input type="checkbox"/> Ausfuhr zur passiven Veredelung </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> b. <input type="checkbox"/> vereinfachtes Anmeldeverfahren <input type="checkbox"/> Einfuhr <input type="checkbox"/> Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr <input type="checkbox"/> Zolllagerverfahren <input type="checkbox"/> aktive Veredelung <input type="checkbox"/> vorübergehende Verwendung <input type="checkbox"/> Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zur besonderen Verwendung <input type="checkbox"/> Umwandlungsverfahren <input type="checkbox"/> Ausfuhr <input type="checkbox"/> Ausfuhr <input type="checkbox"/> Wiederausfuhr <input type="checkbox"/> Ausfuhr zur passiven Veredelung </td> </tr> </table>			a. <input type="checkbox"/> Anschreibeverfahren <input type="checkbox"/> Einfuhr <input type="checkbox"/> Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr <input type="checkbox"/> Zolllagerverfahren <input type="checkbox"/> aktive Veredelung <input type="checkbox"/> vorübergehende Verwendung <input type="checkbox"/> Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zur besonderen Verwendung <input type="checkbox"/> Umwandlungsverfahren <input type="checkbox"/> Ausfuhr <input type="checkbox"/> Ausfuhr <input type="checkbox"/> Wiederausfuhr <input type="checkbox"/> Ausfuhr zur passiven Veredelung	b. <input type="checkbox"/> vereinfachtes Anmeldeverfahren <input type="checkbox"/> Einfuhr <input type="checkbox"/> Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr <input type="checkbox"/> Zolllagerverfahren <input type="checkbox"/> aktive Veredelung <input type="checkbox"/> vorübergehende Verwendung <input type="checkbox"/> Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zur besonderen Verwendung <input type="checkbox"/> Umwandlungsverfahren <input type="checkbox"/> Ausfuhr <input type="checkbox"/> Ausfuhr <input type="checkbox"/> Wiederausfuhr <input type="checkbox"/> Ausfuhr zur passiven Veredelung
a. <input type="checkbox"/> Anschreibeverfahren <input type="checkbox"/> Einfuhr <input type="checkbox"/> Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr <input type="checkbox"/> Zolllagerverfahren <input type="checkbox"/> aktive Veredelung <input type="checkbox"/> vorübergehende Verwendung <input type="checkbox"/> Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zur besonderen Verwendung <input type="checkbox"/> Umwandlungsverfahren <input type="checkbox"/> Ausfuhr <input type="checkbox"/> Ausfuhr <input type="checkbox"/> Wiederausfuhr <input type="checkbox"/> Ausfuhr zur passiven Veredelung	b. <input type="checkbox"/> vereinfachtes Anmeldeverfahren <input type="checkbox"/> Einfuhr <input type="checkbox"/> Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr <input type="checkbox"/> Zolllagerverfahren <input type="checkbox"/> aktive Veredelung <input type="checkbox"/> vorübergehende Verwendung <input type="checkbox"/> Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zur besonderen Verwendung <input type="checkbox"/> Umwandlungsverfahren <input type="checkbox"/> Ausfuhr <input type="checkbox"/> Ausfuhr <input type="checkbox"/> Wiederausfuhr <input type="checkbox"/> Ausfuhr zur passiven Veredelung			
3. Art der Bewilligung (Code): <input type="text"/>				
4. Art und Bezugsnummer der Bewilligung(en), für die das (die) vereinfachte(n) Verfahren genutzt wird (werden)				
Art	Referenznummer			
5. Hauptbuchhaltung				
5.a. Ort der Hauptbuchhaltung				
5.b. Art der Hauptbuchhaltung				
6. Zusatzblätter				



Bewilligung eines vereinfachten Verfahrens Zusatzblatt - EINFUHR

.....
Bewilligungsnummer

Original

7. Für das Verfahren relevante Aufzeichnungen

7.a. Ort, an dem die Aufzeichnungen geführt werden

7.b. Art der Aufzeichnungen

8. Art der Waren

8.a. KN-Code / Kapitel

Warenbezeichnung

8.b. Geschätzte Gesamtmenge

8.c. Geschätzte Anzahl der Vorgänge

8.d. Geschätzter Gesamtzollwert

8.e. Durchschnittlicher Zollbetrag

8.f. Umrechnungskurs

Die in ausländischer Währung angegebenen Rechnungsbeträge müssen mit dem Umrechnungskurs umgerechnet werden, der am ersten Tag des Zeitraums anwendbar ist, auf den sich die Zollanmeldung bezieht.

9. Zollverfahren

10. Bewilligte(r) Warenort(e) / Zollstelle(n) (Anschreibeverfahren)

a. MS.

b. Ort (Name und Anschrift)

c. zuständige Zollstelle (Name und Anschrift)

11. Einfuhrzollstelle (vereinfachtes Verfahren)

a. MS.

b. Zollstelle (Name und Anschrift)

12. In der einzigen Bewilligung genannte Unternehmen

a. MS

b. Unternehmen (Name und Anschrift)

13. Überwachungsstelle

14. Art der vereinfachten Anmeldung

- Einheitspapier
- Elektronische Anmeldung
- Handlungspapier oder sonstiges Verwaltungspapier
bitte genau angeben

15. Zusätzliche zweckdienliche Angaben

Ort und Datum

Unterschrift und Name

Stempel



Bewilligung eines vereinfachten Verfahrens Zusatzblatt - AUSFUHR

 Bewilligung Nr.		
Original	7. Für das Verfahren relevante Aufzeichnungen		
	7.a. Ort, an dem die Aufzeichnungen geführt werden		
	7.b. Art der Aufzeichnungen		
	8. Art der Waren		
	8.a. KN-Code / Kapitel der KN	Warenbezeichnung	
	8.b. Geschätzte Gesamtmenge	8.c. Geschätzte Anzahl der Vorgänge	
	8.d. Geschätzter Gesamtbetrag		
	9. Zollverfahren		
	10. Bewilligte(r) Warenort(e) / Zollstelle(n) (Anschreibeverfahren)		
	a. MS	b. Ort (Name und Anschrift)	c. zuständige Zollstelle (Name und Anschrift)
	_____	_____	_____
	_____	_____	_____
	_____	_____	_____
	_____	_____	_____
	11. Ausfuhrzollstelle (vereinfachte Anmeldung)		
a. MS	b. Zollstelle (Name und Anschrift)		
_____	_____		
_____	_____		
_____	_____		
12. In die einzige Bewilligung einbezogene Unternehmen			
a. MS	b. Unternehmen (Name und Anschrift)		
_____	_____		
_____	_____		
_____	_____		
13. Überwachungsstelle			
14. Art der vereinfachten Anmeldung			
<input type="checkbox"/> Einheitspapier <input type="checkbox"/> Elektronische Anmeldung <input type="checkbox"/> Handelspapier oder sonstiges Verwaltungspapier bitte genau angeben			
15. Zusätzliche zweckdienliche Angaben			
16. Ort und Datum	Unterschrift und Name	Stempel	

„ERLÄUTERUNGEN ZU DEN ANTRAGSVORDRUCKEN FÜR VEREINFACHTE VERFAHREN

TITEL I

Anmerkungen zu den einzelnen Feldern des Antragsvordrucks*Allgemeine Bemerkung:*

Gegebenenfalls können die verlangten Angaben in einer gesonderten Anlage zum Antragsvordruck aufgeführt werden, die mit einem Verweis auf das entsprechende Feld des Antragsvordrucks zu versehen ist.

Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Angaben verlangen.

1. Geben Sie Namen und Anschrift des Antragstellers an. Der Antragsteller ist die Person, der eine Bewilligung erteilt werden soll.
 - 1.a Geben Sie die Kennnummer des Beteiligten an.
 - 1.b Gegebenenfalls sind interne Referenznummern anzugeben, mit denen in der Bewilligung auf diesen Antrag verwiesen werden kann.
 - 1.c Geben Sie Namen, Anschrift, Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse der Kontaktperson an.
 - 1.d Geben Sie durch Ankreuzen des entsprechenden Feldes die Art der bei der Anmeldung wahrgenommenen Vertretung an.
2. Geben Sie durch Ankreuzen des entsprechenden Feldes an, welches vereinfachte Verfahren (Anschreibeverfahren und/oder vereinfachtes Anmeldeverfahren) und welches Zollverfahren (bei der Einfuhr und/oder Ausfuhr) beantragt werden.
 - 2.a und 2.b Bei der aktiven Veredelung ist für das Nichterhebungsverfahren der Code 1 und für das Verfahren der Zollrückvergütung der Code 2 einzutragen.
Für die Wiederausfuhr werden vereinfachte Verfahren beantragt, wenn eine Zollanmeldung erforderlich ist.
3. Tragen Sie den entsprechenden Code ein:
 - 1 erstmaliger Antrag auf Bewilligung (außer einzige Bewilligung)
 - 2 Antrag auf Änderung oder Erneuerung der Bewilligung (geben Sie auch die entsprechende Bewilligungsnummer an)
 - 3 erstmaliger Antrag auf eine einzige Bewilligung.
- 4.a Geben Sie an, ob der Status des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten bescheinigt wurde; wenn ‚JA‘, geben Sie bitte die entsprechende Bewilligungsnummer an.
- 4.b Geben Sie die Art, die Referenznummer und gegebenenfalls das Datum des Endes der Geltungsdauer der jeweiligen Bewilligung(en) an, für die das beantragte vereinfachte Verfahren/die beantragten vereinfachten Verfahren genutzt werden soll(en); wurde(n) die Bewilligung(en) gerade erst beantragt, so geben Sie bitte die Art der beantragten Bewilligung(en) und das Antragsdatum an.

Bitte verwenden Sie die folgenden Codes zur Kennzeichnung der Art der Bewilligung.

Code	Bewilligtes Verfahren
1	Zolllagerverfahren
2	Aktive Veredelung
3	Vorübergehende Verwendung
4	Besondere Verwendung
5	Umwandlungsverfahren
6	Passive Veredelung

5. Angaben zur Hauptbuchhaltung:

— Geschäfts-, Steuer- oder sonstige Buchhaltung

- 5.a Geben Sie die vollständige Anschrift des Ortes an, an dem sich die Hauptbuchhaltung befindet.

- 5.b Geben Sie an, wie die Buchhaltung geführt wird (papiergestützt oder elektronisch, in letzterem Fall auch verwendetes System und Software).
6. Anzugeben ist die Anzahl der dem Antrag beigefügten Zusatzblätter.

TITEL II

Anmerkungen zu den verschiedenen Feldern des Zusatzblattes für

Einführen und Ausführen

7. Angaben zu den Aufzeichnungen (zollrelevante Aufzeichnungen).
- 7.a Geben Sie die vollständige Anschrift des Ortes an, an dem die Aufzeichnungen geführt werden.
- 7.b Geben Sie an, wie die Aufzeichnungen geführt werden (papiergestützt oder elektronisch, in letzterem Fall auch System und Software).
- 7.c Geben Sie gegebenenfalls weitere relevante Informationen zu den Aufzeichnungen an.
8. Angaben zur Art der Waren und Vorgänge.
- 8.a Geben Sie, sofern zutreffend, den maßgeblichen KN-Code oder zumindest die KN-Kapitel und die Warenbezeichnung ein.
- 8.b-e Bitte machen Sie die Angaben auf Monatsbasis.
- 8.f Bei Einführen kann der Antragsteller angeben, dass er gemäß Artikel 172 den Umrechnungskurs anwenden will, der am ersten Tag des Zeitraums anwendbar ist, auf den sich die Zollanmeldung bezieht.
- Kreuzen Sie gegebenenfalls das entsprechende Feld an.
9. Tragen Sie die Codes der Zollverfahren gemäß Anhang 38 ein (z. B. Code 40 für die Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr ohne mehrwertsteuerbefreiende Lieferung).
10. Angaben zum bewilligten Warenort und zur zuständigen Zollstelle.
- 10.a Beim Anschreibeverfahren geben Sie unter Verwendung des ISO-Alpha-2-Ländercodes den teilnehmenden Mitgliedstaat an, in dem sich der Warenort gemäß Feld 10b befindet.
- 10.b Beim Anschreibeverfahren geben Sie bitte die genaue Anschrift des Warenorts an.
- 10.c Geben Sie die vollständige Bezeichnung, die Anschrift und die sonstigen Kontaktinformationen der lokalen Zollstelle an, die für den in Feld 10.b genannten Warenort zuständig ist.
11. Geben Sie die vollständige Bezeichnung, die Anschrift und die sonstigen Kontaktinformationen der Zollstellen an, bei denen die vereinfachte Anmeldung abgegeben werden soll.
12. Machen Sie, sofern zutreffend, die erforderlichen Angaben zu den in die einzige Bewilligung einbezogenen Unternehmen, die im Namen des Inhabers der einzigen Bewilligung handeln.
- 12.a Tragen Sie unter Verwendung des ISO-Alpha-2-Ländercodes den beteiligten Mitgliedstaat ein.
- 12.b Geben Sie die vollständige Bezeichnung, die Anschrift und die sonstigen Kontaktinformationen des Unternehmens an, das in dem in Feld 12a eingetragenen Mitgliedstaat für den Inhaber der einzigen Bewilligung handelt.
13. Geben Sie, sofern zutreffend, die vollständige Bezeichnung, die Anschrift und die sonstigen Kontaktinformationen der Überwachungsstelle an.
14. Kreuzen Sie das entsprechende Feld für die Art der vereinfachten Anmeldung an; bei Verwendung von Handelspapieren oder sonstigen Verwaltungspapieren ist anzugeben, um welches Papier es sich genau handelt.
15. Tragen Sie gegebenenfalls alle zusätzlichen Informationen und Bedingungen ein, die für das betreffende vereinfachte Verfahren wichtig sein könnten, wie beispielsweise das Verfahren und die Frist für die Abgabe der ergänzenden Anmeldung.

16. Bei der Beantragung der einzigen Bewilligung

erklärt sich der Antragsteller damit einverstanden, dass alle Informationen mit den Zollbehörden der anderen beteiligten Mitgliedstaaten und mit der Kommission ausgetauscht werden können,

gibt der Antragsteller durch Ankreuzen des betreffenden Feldes an, ob er einverstanden ist, dass die nichtvertraulichen Angaben im Internet zugänglich gemacht werden.

Nichtvertrauliche Daten, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden können.

Der Öffentlichkeit werden folgende Daten zugänglich gemacht (mit Bezugnahme auf das entsprechende Feld im Antragsvordruck):

- Name und Anschrift des Inhabers der einzigen Bewilligung für vereinfachte Verfahren (Feld 1);
 - Nummer der Bewilligung (von der Zollbehörde vergeben);
 - Code des bzw. der Verfahren(s) gemäß Anhang 38 (Feld 9);
 - Angabe, ob das vereinfachte Verfahren für Einfuhren oder Ausfuhren bewilligt wurde (Feld 2a oder Feld 2b);
 - Der ISO-Alpha-2-Ländercode der beteiligten Mitgliedstaaten gemäß Anhang 38 (Feld 10a);
 - Name und Anschrift der in die einzige Bewilligung einbezogenen Unternehmen, die für den Inhaber der einzigen Bewilligung handeln (Feld 12b).“
-